



GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT

Arbeitsdokument

NATIONALE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GRÜNDE
DER NICHTWÄHLBARKEIT UND DIE INKOMPATIBILITÄT
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Reihe Nationale Parlamente

W - 9

Diese Veröffentlichung erscheint in folgenden Sprachen :

DE
FR
EN

Für diese Veröffentlichung übernimmt das Europäische Parlament als Institution keine Gewähr.

Vervielfältigung und Übersetzung - ausser zu kommerziellen Zwecken - erlaubt unter der Voraussetzung der Angabe der Quelle, der Unterrichtung des Herausgebers und Übersendung eines Exemplars an den Herausgeber.

HERAUSGEBER : EUROPÄISCHES PARLAMENT
GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT
SEKRETARIAT DES EZPWD
L - 2929 LUXEMBURG
Tel. : (352) 4300 2447
Fax : (352) 4300 9021

REDAKTION : Marília CRESPO ALLEN, in Zusammenarbeit mit den KORRESPONDENTEN des EZPWD, Europäisches Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation.

Redaktionsschluss: Februar 1997



GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT

ARBEITSDOKUMENT

NATIONALE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GRÜNDE
DER NICHTWÄHLBARKEIT UND DIE INKOMPATIBILITÄT
BEI DEN EUROPAWAHLEN UND DEN MITGLIEDERN DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTES

Reihe Nationale Parlamente

W - 9

6 - 1997

Inhalt

Seite

| | |
|---|----|
| Allgemeine Ausführungen | 3 |
| 1. Nichtwählbarkeit infolge : | 10 |
| a) der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten | |
| b) einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung | |
| Belgien | 9 |
| Dänemark | 10 |
| Deutschland | 11 |
| Griechenland | 11 |
| Spanien | 13 |
| Frankreich | 15 |
| Irland | 16 |
| Italien | 17 |
| Luxemburg | 18 |
| Niederlande | 19 |
| Österreich | 19 |
| Portugal | 20 |
| Finnland | 21 |
| Schweden | 21 |
| Vereinigtes Königreich | 21 |
| 2. Inkompatibilitäten und etwaige Verbote | 24 |
| a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP | |
| b) sonstige Ämter oder Tätigkeiten | |
| Belgien | 24 |
| Dänemark | 25 |
| Deutschland | 25 |
| Griechenland | 26 |
| Spanien | 27 |
| Frankreich | 28 |
| Irland | 30 |
| Italien | 31 |
| Luxemburg | 31 |
| Niederlande | 32 |
| Österreich | 33 |
| Portugal | 33 |
| Finnland | 34 |
| Schweden | 35 |
| Vereinigtes Königreich | 35 |

| | |
|--|----|
| 3. Nationale Vorschriften über die Folgen einer während der Ausübung des Mandats eingetretenen Inkompatibilität oder Nichtwählbarkeit | 37 |
| Belgien | 37 |
| Dänemark | 37 |
| Deutschland | 37 |
| Griechenland | 39 |
| Spanien | 39 |
| Frankreich | 40 |
| Irland | 40 |
| Italien | 40 |
| Luxemburg | 41 |
| Niederlande | 41 |
| Österreich | 42 |
| Portugal | 42 |
| Finnland | 43 |
| Schweden | 43 |
| Vereinigtes Königreich | 44 |
| | |
| 4. Rechtsgrundlage | 35 |

Allgemeine Ausführungen

Die vorliegende Aufzeichnung stützt sich im wesentlichen auf die zwischen Juli und Dezember 1996 von den zuständigen Dienststellen der nationalen Parlamente⁽¹⁾ übermittelten Angaben und soll einen allgemeinen Überblick über die im nationalen Rahmen bestehenden Gründe der Nichtwählbarkeit und der Inkompatibilität⁽²⁾ im Hinblick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament und dessen Mitglieder vermitteln. In Ermangelung eines einheitlichen Wahlverfahrens verfügen die Mitgliedstaaten - unter Beachtung der geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts⁽³⁾ - über einen weiten Ermessensspielraum im Hinblick auf die Europawahlen und die Festlegung von Regelungen für die Voraussetzungen der Wählbarkeit und etwaige Inkompatibilitäten. Die einschlägigen nationalen Regelungen weisen große Unterschiede auf.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß in nationalen Gesetzen weitere allgemeine Bedingungen für das passive Wahlrecht aufgestellt werden; sie werden in der vorliegenden Studie nicht behandelt und sind nicht immer einheitlich. Die entsprechenden Voraussetzungen beziehen sich beispielsweise auf das Mindestalter für die Ausübung des passiven Wahlrechts (18 Jahre in Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Spanien, den Niederlanden, Portugal, Finnland und Schweden; 19 Jahre in Österreich; 21 Jahre in Belgien, Irland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich; 23 Jahre in Frankreich; 25 Jahre in Griechenland und in Italien), die Bestimmung des Begriffs "Wohnsitz", die Verwaltungsfomalitäten, die die Kandidaten in jedem Mitgliedstaat erfüllen müssen, etc. Dagegen haben - was die Voraussetzungen in bezug auf die Staatsangehörigkeit betrifft - sämtliche Mitgliedstaaten generell die notwendigen Vorschriften erlassen, um der Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ordnungsgemäß nachzukommen.

⁽¹⁾ Wir danken insbesondere den Korrespondenten des EZPWD (Europäisches Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation) in den Parlamenten der Mitgliedstaaten.

⁽²⁾ Inkompatibilität ist die rechtlich verankerte Unvereinbarkeit der Ausübung bestimmter Ämter bzw. Tätigkeiten mit dem parlamentarischen Mandat. Sie bedingt a posteriori eine Entscheidung der gewählten Person. Die Nichtwählbarkeit stellt a priori ein rechtliches Hindernis für die Wahl dar, die dadurch null und nichtig wird.

⁽³⁾ Insbesondere Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, Artikel 8b Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993.

Der *erste Teil der vorliegenden Aufzeichnung* betrifft die *Gründe der Nichtwählbarkeit*, die sich aus der Ausübung bestimmter Ämter bzw. Tätigkeiten oder aus einer zivil- bzw. strafrechtlichen Einzelentscheidung ergeben. Nach den Wahlgesetzen der Mitgliedstaaten gelten die entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen im allgemeinen für die nationalen Wahlen und für die Europawahlen⁽⁴⁾.

In den meisten Mitgliedstaaten sind keine Gründe der Nichtwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten vorgesehen. Die einschlägigen Gesetze einiger Länder (z.B. Griechenland, Spanien und Portugal) enthalten allerdings eine detaillierte Auflistung von Gründen der Nichtwählbarkeit. Festzuhalten ist, daß die Wahrnehmung der in den entsprechenden Vorschriften aufgeführten Ämter im Grundsatz für die gewählte Person ebenfalls eine Inkompatibilität begründet, was beispielsweise in der spanischen Gesetzgebung explizit verfügt wird.

In den meisten Mitgliedstaaten kann die Nichtwählbarkeit das Ergebnis strafrechtlicher Verurteilungen sein: entweder Verurteilungen zu bestimmten Mindeststrafen oder wegen bestimmter Arten von Delikten von besonderer Schwere, oder Verurteilungen in Verbindung mit spezifischen, im Gesetz aufgeführten Straftaten.

Der Verlust des passiven Wahlrechts kann sich automatisch aus der verhängten Strafe ergeben oder muß von dem Richter, der oft über einen diesbezüglichen Ermessensspielraum verfügt, ausdrücklich verkündet werden.

Die Nichtwählbarkeit infolge strafrechtlicher Verurteilungen kann ferner je nach Fall vom Parlamentsorgan ausgesprochen werden. So ist in Dänemark nicht wählbar, wer wegen Handlungen verurteilt wurde, aufgrund derer er nach allgemeiner Ansicht nicht mehr würdig ist, einen Sitz im Folketing oder im Europäischen Parlament innezuhaben. Die Nichtwählbarkeit aufgrund einer Verurteilung wird vom Folketing nach der Wahl festgestellt und kann niemals geltend gemacht werden, um einen Bürger daran zu hindern, seine Bewerbung zu den Wahlen einzureichen.

Ein Konkursantrag kann in bestimmten Mitgliedstaaten - insbesondere in Frankreich, in Italien, in Irland und im Vereinigten Königreich - zur Nichtwählbarkeit führen. In mehreren Mitgliedstaaten kann sich der Verlust des passiven Wahlrechts aus Verurteilungen wegen schuldhaftem Konkurs oder betrügerischem Bankrott ergeben, als Folge der verhängten Freiheitsstrafen; ferner ist in bestimmten Fällen ein Gerichtsbeschluß erforderlich, mit dem die Aberkennung des Wahlrechts ausdrücklich verkündet wird (z.B. Belgien, Spanien, Luxemburg).

⁽⁴⁾ In Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie des Rates 93/109/EG vom 6.12.1993 (ABl. L 329 vom 30.12.1993) über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament der Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sehen die einzelstaatlichen Wahlgesetze für die Wahlen zum Europäischen Parlament in der Regel vor, daß jeder Unionsbürger, der nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaats oder nach dem Recht des Mitgliedstaats der Kandidatur des passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, von der Ausübung des passiven Wahlrechts in dem Mitgliedstaat des Orts der Bewerbung ausgeschlossen ist.

In den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten sind ferner noch spezifische Gründe für die Nichtwählbarkeit vorgesehen, die sich daraus ergeben, daß eine Person unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt oder in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde. Spezifische einschlägige Bestimmungen gibt es allerdings beispielsweise in Schweden und in Italien nicht.

Der *zweite Teil* der vorliegenden Aufzeichnung bezieht sich auf die in den einschlägigen Gesetzen der Mitgliedstaaten vorgesehenen *Inkompatibilitäten* für die Wahrnehmung des Mandats eines europäischen Abgeordneten, und zwar sowohl was ein Doppelmandat als nationaler und europäischer Parlamentarier als auch was andere Ämter oder Tätigkeiten betrifft.

In Artikel 5 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird folgendes verfügt: "Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist vereinbar mit der Mitgliedschaft im Parlament eines Mitgliedstaats." (siehe dazu insbesondere die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 1988, ABl. C 235 vom 12.9.1988, Dok. A2-65/88). Allerdings ist ein *Doppelmandat* als Mitglied des nationalen Parlaments und des Europäischen Parlaments derzeit formell in Spanien, in Griechenland - mit Ausnahme der ersten beiden auf der Liste jeder Partei gewählten Personen -, in Spanien, in Österreich und in Portugal formell untersagt.

In Frankreich gibt es keine Rechtsvorschrift, die ein Doppelmandat als Mitglied des Europäischen Parlaments und des nationalen Parlaments untersagt. Allerdings kann die gleichzeitige Wahrnehmung der beiden Mandate in der Praxis von der Existenz interner Rechtsvorschriften beeinflußt werden, deren Wirkung darin besteht, daß die Gesamtzahl bestimmter Wahlmandate bzw. -ämter, die von ein und dergleichen Person ausgeübt werden können, begrenzt wird. In Finnland ruht die Ausübung des Mandats als nationaler Parlamentarier während der Dauer der Ausübung des Mandats als europäischer Abgeordneter. In Irland gilt das Verbot des Doppelmandats nur für die Präsidenten und die Vizepräsidenten der beiden Kammern des nationalen Parlaments.

In Ziffer 2.b) des zweiten Teils der vorliegenden Aufzeichnung werden die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Inkompatibilitäten dargestellt, die für *andere Tätigkeiten bzw. Ämter als die Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament* gelten. In Artikel 6 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 werden lediglich die Eigenschaft als Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats sowie politische bzw. administrative Ämter innerhalb der Gemeinschaftsinstitutionen als unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bezeichnet. Nach Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat weitere innerstaatlich geltende Unvereinbarkeiten festlegen.

Im nationalen Recht bestimmter Mitgliedstaaten wird in präziser und detaillierter Form eine mehr oder weniger lange Liste von Ämtern aufgestellt, deren gleichzeitige Wahrnehmung unvereinbar ist; hinzukommen gegebenenfalls die im jeweiligen Wahlrecht vorgesehenen Gründe der Nichtwählbarkeit, während in den gesetzlichen Bestimmungen anderer Länder nur eine sehr begrenzte Zahl von Inkompatibilitäten aufgeführt wird bzw. sogar eine Beschränkung auf die auf der Ebene der Gemeinschaft im Akt vom 20. September 1976 vorgesehenen Inkompatibilitäten erfolgt z.B. Dänemark und Schweden.

Die für die europäischen Abgeordneten geltenden Vorschriften über die Inkompatibilität decken sich im allgemeinen mit den auf die nationalen Parlamentarier anwendbaren Bestimmungen. Sie sollen - häufig im Zusammenspiel mit der Festlegung von Gründen der Nichtwählbarkeit aufgrund der

Wahrnehmung bestimmter Ämter - folgendes gewährleisten: die Gewaltenteilung, d.h. die Trennung von Exekutive, Legislative und Judikative; die Freiheit des Wählers, die dadurch erreicht wird, daß die Inhaber bestimmter Ämter daran gehindert werden, sich den Einfluß zunutze zu machen, den sie aufgrund ihrer Ämter in dem einen oder anderen Wahlkreis erworben haben; die Unabhängigkeit der Parlamentarier gegenüber privaten Interessen bzw. gegenüber der Regierung; ein größeres Engagement des Parlamentariers bei der Ausübung des Mandats, indem einer Häufung von Ämtern vorgebeugt wird, da diese der Öffentlichkeit bisweilen nicht einsichtig ist.

Die Ämter, die in einem großen Teil der Mitgliedstaaten für unvereinbar erklärt werden, können sämtliche oder einige der nachfolgenden Kategorien betreffen: die Inhaber bestimmter hoher Verfassungsämter (Staatschef, Mitglieder des Staatsrates, nationaler Bürgerbeauftragter etc.); bestimmte Wahlmandate auf kommunaler und/oder regionaler Ebene; Richterschaft/Staatsanwaltschaft (nur hohe Staatsanwälte und Richter oder sämtliche Richter und Staatsanwälte); die Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei; öffentlicher Dienst generell und/oder bestimmte sonstige öffentliche Ämter, die keine Wahlämter sind, wie verantwortungsvolle Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen⁽⁵⁾.

In den meisten Mitgliedstaaten können die Parlamentarier grundsätzlich ihr Mandat mit privaten Tätigkeiten kumulieren. Zu verweisen ist auf die in den Niederlanden bestehende Regelung "sui generis": Dort wird die Abgeordnetenvergütung unter Zugrundelegung bestimmter vorher festgelegter Höchstsätze proportional zu den Einkünften aus anderen Tätigkeiten außerhalb des parlamentarischen Mandats, die über einen bestimmten jährlichen Betrag hinausgehen, gekürzt.

In den Gesetzen bestimmter Mitgliedstaaten wird jedoch eine Reihe von Inkompatibilitäten bzw. Verboten für private Tätigkeiten verfügt, mit denen insbesondere ein etwaiger Mißbrauch des Abgeordnetenstatus vermieden bzw. die Unabhängigkeit der Gewählten gewährleistet werden soll. Als Beispiel seien die in den Regelungen mehrerer Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich, Griechenland und Spanien) vorgesehenen Inkompatibilitäten genannt, die sich auf die Wahrnehmung verantwortungsvoller Ämter innerhalb bestimmter privater Unternehmen beziehen: der Unternehmen, die besondere Vorteile seitens des Staates genießen, der Unternehmen, deren Zielsetzung ausschließlich finanzieller Natur ist, der Unternehmen, die überwiegend im Auftrag des Staates arbeiten etc.. In mehreren Mitgliedstaaten unterliegen bestimmte Handlungen von Parlamentariern, die bestimmte berufliche Tätigkeiten ausüben, vor allem eine Tätigkeit als Rechtsanwalt einem Verbot.

Der *dritte Teil* der vorliegenden Studie betrifft die nationalen Vorschriften über die Folgen einer im Verlauf der Ausübung des Mandats eingetretenen Inkompatibilität bzw. Unwählbarkeit⁽⁶⁾.

Nach Artikel 11 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments "prüft das Europäische Parlament [bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Wahlverfahrens] die Mandate der Abgeordneten. Zu diesem Zweck

⁽⁵⁾ In der Regel erhalten die Beamten für die Dauer der Ausübung eines etwaigen parlamentarischen Mandats einen Sonderstatus (Beurlaubung, Abordnung); Ausnahmen sind häufig für Hochschulprofessoren vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen ihre Tätigkeit weiterhin ausüben dürfen.

⁽⁶⁾ Unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Aufhebung der parlamentarischen Immunität und die Prüfung der Mandate seiner Mitglieder, die nicht Gegenstand der vorliegenden Aufzeichnung sind.

nimmt das Europäische Parlament die von den Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis und befindet über die Anfechtungen, die gegebenenfalls aufgrund der Vorschriften dieses Akts - mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die darin verwiesen wird - vorgebracht werden können". In Artikel 12 Absatz 2 des genannten Akts wird folgendes verfügt: "Hat das Freiwerden (eines Sitzes) seine Ursache in den in einem Mitgliedstaaten geltenden innerstaatlichen Vorschriften, so unterrichtet dieser Mitgliedstaat das Europäische Parlament hierüber, das davon Kenntnis nimmt. In allen übrigen Fällen stellt das Europäische Parlament das Freiwerden fest und unterrichtet den Mitgliedstaat hierüber." Die Prüfung der Mandate und die Dauer des parlamentarischen Mandats werden in den Artikeln 6 und 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments geregelt⁽⁷⁾.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind nicht einheitlich, was die Art von Organ betrifft, das über die auf nationaler Ebene für die Vertreter im Europäischen Parlament vorgesehenen Unvereinbarkeiten entscheidet. Dabei kann es sich entweder um das nationale Parlament bzw. eine seiner Kammern (z.B. Belgien, Bundesrepublik Deutschland) oder um einen Gerichtshof (z.B. Griechenland - besonderer Oberster Gerichtshof; Vereinigtes Königreich - High Court, Court of Session, High Court of Justice) oder aber um ein anderes Organ (z.B. Frankreich - Staatsrat) handeln.

In mehreren nationalen Wahlgesetzen ist in unterschiedlichen Formulierungen⁽⁸⁾ das Erlöschen des Mandats eines europäischen Abgeordneten für den Fall vorgesehen, daß der Betreffende ein Amt annimmt, das als unvereinbar gilt bzw. der Gewählte sich nicht zwischen dem Amt und seinem parlamentarischen Mandat entscheidet. In bestimmten nationalen Regelungen ist die automatische Anwendung einer bestimmten Zahl von Inkompatibilitäten festgelegt: Beispielsweise ist in Spanien im Wahlgesetz vorgesehen, daß die Inkompatibilität mit dem Mandat eines europäischen Abgeordneten

⁽⁷⁾ In Artikel 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird folgendes verfügt: "Auf der Grundlage eines Berichts seines zuständigen Ausschusses prüft das Parlament unverzüglich die Mandate und entscheidet über die Gültigkeit seines Mandats aller seiner neu gewählten Mitglieder sowie über etwaige Anfechtungen, die aufgrund der Bestimmungen des Akts vom 20. September 1976 geltend gemacht werden, nicht aber über die von den nationalen Wahlgesetzen hergeleiteten Anfechtungen." In den Absätzen 3 und 4 des gleichen Artikels heißt es: "3. Der zuständige Ausschuss wacht darüber, daß alle Angaben, die die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments bzw. die Reihenfolge der Stellvertreter beeinflussen können, dem Parlament unverzüglich von den Behörden der Mitgliedstaaten und der Union unter Angabe des Inkrafttretens im Falle einer Benennung übermittelt werden." "4. Solange das Mandat eines Mitglieds nicht geprüft oder über eine Anfechtung noch nicht befunden ist, nimmt das Mitglied an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe mit vollen Rechten teil." Absatz 1 von Artikel 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments lautet wie folgt: "Beginn und Erlöschen des Mandats erfolgen nach Maßgabe des Akts vom 20. September 1976. Außerdem endet das Mandat bei Tod oder Rücktritt des Mitglieds." In Absatz 2 des gleichen Artikels heißt es: "Jedes Mitglied bleibt bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Parlaments nach den Wahlen im Amt." In Absatz 4 des Artikels 8 wird folgendes bestimmt: "Die Unvereinbarkeiten, die sich aus den innerstaatlichen Vorschriften ergeben, werden dem Parlament bekanntgegeben, welches davon Kenntnis nimmt. Geben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Union dem Präsidenten Ernennungen zu Ämtern bekannt, die mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbar sind, unterrichtet dieser hierüber das Parlament, welches das Freiwerden des Sitzes feststellt." Absatz 5 des gleichen Artikels enthält Vorschriften über den Stichtag für das Erlöschen des Mandats und für das Freiwerden eines Sitzes im Rücktrittsfall bzw. im Falle der Ernennung zu einem Amt, das mit dem Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist.

⁽⁸⁾ Beispiele: Der Gewählte "hat auf sein Mandat verzichtet"; sein Mandat "läuft aus"; das Mandat "wird rechtmäßig aberkannt"; er "verläßt das Europäische Parlament" etc.

im Falle von Mitgliedern des nationalen Parlaments oder der gesetzgebenden Versammlungen der "Comunidades Autónomas" zugunsten des parlamentarischen Mandats entschieden wird, das zuletzt erworben wurde.

Tritt eine Unwählbarkeit im Anschluß an die Wahlen und im Verlauf der Ausübung des Mandats ein, ist nach bestimmten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein etwaiges Erlöschen des Mandats der Vertreter im Europäischen Parlament vorgesehen; in einigen Fällen werden sogar die entsprechenden Verfahren festgelegt (z.B. Frankreich). Demgegenüber enthalten mehrere einzelstaatliche Wahlordnungen derartige Bestimmungen nicht, wenn ein Abgeordneter im Europäischen Parlament während seines Mandats durch eine zivil- oder strafrechtliche Einzelfallentscheidung seines passiven Wahlrechts gemäß dem einzelstaatlichen Recht verlustig geht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften von drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Griechenland und Portugal) der vorübergehende Verlust des passiven Wahlrechts und das Erlöschen des Mandats eines europäischen Abgeordneten unter bestimmten Voraussetzungen das Ergebnis der Nichtvorlage der in den jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Vermögenserklärungen sein können.

1) Unwählbarkeit aufgrund

1 a) der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Belgien

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Nicht wählbar ist (siehe Artikel 1 und 41 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl zum Europäischen Parlament, geändert durch das Gesetz vom 11. April 1994), wer nach den Artikeln 6 bis 9a der Wahlordnung vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen bzw. wessen passives Wahlrecht ausgesetzt ist, und zwar: diejenigen, die zu einer Kriminalstrafe verurteilt wurden (Artikel 6 der Wahlordnung); diejenigen, die von der Aussetzung des aktiven und des passiven Wahlrechts gemäß Artikel 7 der Wahlordnung betroffen sind.

Die Aussetzung des Wahlrechts betrifft folgende Personen:

- diejenigen, die entmündigt sind oder die sich in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1973 in verlängerter Minderjährigkeit befinden, und diejenigen, die in Anwendung der Bestimmungen der Kapitel I bis VI des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, in einer Anstalt untergebracht sind; die Aussetzung des passiven Wahlrechts endet gleichzeitig mit dem Ende der Entmündigung, der verlängerten Minderjährigkeit bzw. bei endgültiger Entlassung des Betroffenen;
- diejenigen, die zu einer Haftstrafe von mehr als vier Monaten Dauer verurteilt wurden, mit Ausnahme derjenigen, die auf der Grundlage der Artikel 419 und 420⁽⁹⁾ des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden; die Dauer der Aussetzung des passiven Wahlrechts beträgt sechs Jahre bei einer Strafe von mehr als vier Monaten bis zu weniger als drei Jahren Dauer und zwölf Jahre bei einer Strafe von mindestens drei Jahren⁽¹⁰⁾ (Artikel 7 Absatz 2 der

⁽⁹⁾ Diese Bestimmungen betreffen Tötung und fahrlässige Körperverletzung.

⁽¹⁰⁾ Bei einer Verurteilung mit Bewährung ist die Aberkennung des passiven Wahlrechts während der Dauer der Bewährungsfrist ausgesetzt. Wenn die Verurteilung teilweise mit Bewährung ausgesprochen wurde, ist nur der Teil der ohne Bewährung ausgesprochenen Strafe für die Anwendung dieser Bestimmungen in Betracht zu ziehen. Wenn die Verurteilung vollstreckbar wird, gilt die sich daraus ergebende Aussetzung des Wahlrechts vom Zeitpunkt der neuen Verurteilung oder des die Bewährung widerrufenden Beschlusses an.

Im Falle einer Verurteilung zu mehreren Strafen wird die sich aus den einzelnen Strafen ergebende Aberkennung des passiven Wahlrechts kumuliert, ohne allerdings eine Dauer von zwölf Jahren überschreiten zu können. Gleiches gilt im Falle einer erneuten Verurteilung zu einer oder mehreren erwähnten Strafen, die während der Dauer des aus einer vorangegangenen Verurteilung bestehenden Verlusts des passiven Wahlrechts verhängt werden, ohne daß die Aberkennung des passiven Wahlrechts jedoch vor Ablauf von sechs Jahren nach der letzten Verurteilung enden darf.

Wahlordnung, geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und andere Vorschriften);

- diejenigen, die in Anwendung von Artikel 380a Absatz 3 des Strafgesetzbuches⁽¹¹⁾ oder in Anwendung der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, der vollziehenden Gewalt überstellt wurden; die Aussetzung des passiven Wahlrechts der genannten Personen endet, sobald die Überstellung an die vollziehende Gewalt endet.

Dänemark

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Wer wegen einer Handlung verurteilt wurde, die ihn nach allgemeiner Anschauung unwürdig macht, Mitglied des Europäischen Parlaments zu sein, ist nicht wählbar (vgl. Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 6 des Gesetzes über die Wahl der dänischen Vertreter im Europäischen Parlament)⁽¹²⁾.

Was strafrechtliche Einzelfallentscheidungen betrifft, sind die Vorschriften so auszulegen, daß eine Person erst dann als verurteilt gelten kann, wenn die Angelegenheit endgültig geregelt ist. Ausschlaggebend für den Beschluß darüber, ob eine Person würdig ist, Mitglied des Europäischen Parlaments zu sein, ist die Antwort auf die Frage, ob die Handlung, die zu der Verurteilung geführt hat, derart beschaffen ist, daß sie die verurteilte Person nach allgemeiner Anschauung unwürdig macht, Mitglied zu sein.

Die einschlägige Rechtsauffassung kann sich im Laufe der Zeit entwickeln, und die Mitglieder des Folketing, die gemäß Artikel 37 des betreffenden Gesetzes über die Angelegenheit entscheiden, sind bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzung der Würde erfüllt ist, gemäß Artikel 56 der Verfassung lediglich an ihre Überzeugung gebunden. Es muß jedoch eine rein juristische Bewertung gewährleistet sein, die von persönlichen und politischen Erwägungen nicht beeinflusst werden darf.

Die strafrechtliche Einzelfallentscheidung, die einem Beschluß über den Verlust der Wählbarkeit wegen Unwürdigkeit zugrunde liegt, muß nicht notwendigerweise von einem Gerichtshof oder einer dänischen Behörde gefaßt werden. Eine von einem Gerichtshof/einer Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland

⁽¹¹⁾ Diese Bestimmung gilt für Zuhälter.

⁽¹²⁾ Nach Artikel 6 Absatz 4 des Wahlgesetzes kann eine Person allerdings immer noch bei den Wahlen kandidieren. Im Falle von Zweifeln an der Gültigkeit der Wahl eines Vertreters bzw. der Wählbarkeit der betreffenden Person entscheidet abschließend der Folketing (Artikel 37 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament).

gefällte strafrechtliche Einzelfallentscheidung kann ebenfalls Grundlage für einen Beschluß über den Verlust der Wählbarkeit gemäß den geltenden Vorschriften sein. Dies bedeutet unter anderem, daß ein Bürger der Europäischen Union, der in seinem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer (schweren) strafbaren Handlung seines passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, gleichzeitig sein passives Wahlrecht gemäß den allgemeinen Vorschriften über das Erfordernis der Würde verlieren kann.

Personen, die in Dänemark rechtskräftig entmündigt sind, sind nicht wählbar (Artikel 6 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 47a Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zum Europäischen Parlament).

Deutschland

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Nicht wählbar ist wer:

a.) nach § 6 a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, b.) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt; oder: c.) ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1995 (BGBl. IS.65) erlangt hat (§ 6 b Abs. 3 EuWG).

Gemäß § 6 a Abs. 1 EuWG ist eine Person vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn a.) sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt; b.) zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1986 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt; c.) sie sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Griechenland

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

Besoldete staatliche Amtsträger und Beamte, Offiziere der Streitkräfte und der Polizei, Beamte der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Bürgermeister und Gemeindevorsteher, Gouverneure oder Vorsitzende von Verwaltungsräten juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatlicher oder kommunaler Unternehmungen, Notare und Grundbuchverwahrer können weder als Bewerber aufgestellt noch zu Abgeordneten gewählt werden, wenn sie nicht vor

der Aufstellung als Bewerber zurücktreten. Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen. Die Wiedereinstellung zurückgetretener Militärs in den aktiven Dienst ist ausgeschlossen; die Wiedereinstellung zurückgetretener ziviler Beamter und Amtsträger vor Ablauf eines Jahres nach dem Rücktritt ist verboten.

Von den Beschränkungen des vorhergehenden Absatzes sind die Hochschulprofessoren ausgenommen. Ein Gesetz bestimmt die Art der Vertretung eines zum Abgeordneten gewählten Hochschulprofessors, dessen Aufgaben als Professor für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments ruhen.

Besoldete Staatsbeamte, aktive Militärs und Offiziere der Polizei, Beamte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Gouverneure und Beamte staatlicher und kommunaler Unternehmungen oder gemeinnütziger Anstalten können nicht als Bewerber aufgestellt und nicht zum Abgeordneten des Wahlkreises gewählt werden, in welchem sie in den drei Jahren vor den Wahlen mehr als drei Monate Dienst geleistet haben. Diesen Beschränkungen unterliegen auch diejenigen Bewerber, die in den letzten sechs Monaten der vierjährigen Legislaturperiode als Staatssekretäre in Ministerien tätig gewesen sind. Diesen Beschränkungen unterliegen nicht die Bewerber um das Amt eines Abgeordneten für das gesamte Staatsgebiet und die unteren Beamten der zentralen staatlichen Dienststellen.

Zivile Beamte und Militärs, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, eine bestimmte Zeit im Dienst zu verbleiben, können während der Dauer ihrer Verpflichtung weder als Bewerber aufgestellt noch zu Abgeordneten gewählt werden.

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Es finden die für die nationalen Wahlen vorgesehenen Vorschriften Anwendung (siehe Artikel 2 Unterabsatz 1 des Gesetzes 1180/1981 und Artikel 5 Unterabsatz 2 des Gesetzes 2196/1994).

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 5 Absatz 2 des Präsidialerlasses 92/1994 betreffend die Kodifizierung der Wahlgesetzgebung können Personen, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, ihre politischen Rechte (und das passive Wahlrecht) aberkannt werden. Gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs sind außerdem geschäftsunfähige Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nach Artikel 55 Absatz 3 der Verfassung ist die Wahlberechtigung eine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Gemäß den Artikeln 59 ff. des Strafgesetzbuches zieht die Verurteilung zu bestimmten Strafen den Verlust der politischen Rechte nach sich. Dieser Verlust erfolgt automatisch, wenn die betreffende Person zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt wurde (Artikel 59 Absatz 1). Wenn eine Zuchthausstrafe von unbegrenzter Dauer verhängt wurde, erfolgt die Aberkennung der politischen Rechte von Amts wegen für eine Dauer von zehn Jahren, vorausgesetzt, daß der Verurteilte Rückfalltäter ist (Artikel 59 Absatz 2).

Die Verurteilung zu einer zeitlich befristeten Zuchthausstrafe führt obligatorisch zum Verlust der politischen Rechte für eine Dauer von zwei bis zehn Jahren (Artikel 60).

Wenn die verhängte Strafe eine Gefängnisstrafe ist und unter der Voraussetzung, daß das Gesetz nichts anderweitiges bestimmt, wird die Aberkennung der politischen Rechte obligatorisch für eine Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren ausgesprochen, sofern a) die verhängte Strafe mindestens ein Jahr beträgt und b) die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, die moralische Verdorbenheit des Täters aufzeigen.

Durch Konkurs wird das passive Wahlrecht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verwirkt (Artikel 1 des Gesetzes 635/1937). Allerdings ist nach den verfügbaren Informationen diese Bestimmung wegen ihres verfassungswidrigen Charakters nicht anwendbar.

Spanien

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

Mitglieder der königlichen Familie und ihre Ehegatten; die Präsidenten des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts, des Rechnungshofes und des in Artikel 131 Absatz 2 der Verfassung genannten Rates (des Wirtschafts- und Sozialrates); die Richter des Verfassungsgerichts, die Mitglieder des Generalrats der Justiz (Consejo Superior del Poder Judicial), die ständigen Mitglieder des Staatsrates und diejenigen des Rechnungshofes; der Ombudsmann (Defensor del Pueblo) und seine Stellvertreter; der Generalstaatsanwalt; die Untersekretäre, Generalsekretäre und Generaldirektoren in den verschiedenen Ministerien und ihnen gleichgestellte Amtsinhaber, insbesondere die Direktoren und Kabinettschefs des Regierungsoberhauptes (Presidencia del Gobierno) und die Kabinettschefs der Minister und der Staatssekretäre; die Chefs der ständigen Auslandsmissionen Spaniens in einem fremden Land und bei internationalen Organisationen; amtierende Richter und Staatsanwälte; Berufssoldaten sowie Angehörige der Zusatzreserve, der Sicherheitsdienste sowie der Polizei, die sich im aktiven Dienst befinden⁽¹³⁾; die Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre der Wahlkommissionen oder Wahlkomitees; die Delegierten der Regierung in jeder autonomen Gemeinschaft; die zivilen Gouverneure und Untergouverneure in jeder Provinz sowie die diesen gleichgestellten Personen; der Generaldirektor der spanischen Fernseh- und Radioanstalt RTVE sowie die Direktoren der dieser angehörenden Gesellschaften; die Präsidenten, Direktoren und gleichgestellten Amtsinhaber von autonomen parastaatlichen Einrichtungen, die für das gesamte nationale Territorium zuständig sind, sowie die Delegierten der Regierung in solchen Einrichtungen; die Präsidenten und Generaldirektoren der öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung der sozialen Sicherheit, soweit sie für das gesamte nationale Territorium zuständig sind; der Gouverneur und stellvertretende Gouverneur der Bank von Spanien sowie die Präsidenten und Direktoren des Crédito Oficial und der anderen offiziellen Krediteinrichtungen; der Präsident, die Räte und der Generalsekretär des Generalrates der nuklearen Sicherheit; von einer ausländischen Macht ernannte oder entlohnte Amtsinhaber⁽¹⁴⁾; die Präsidenten und Mitglieder der Regierungsräte der autonomen Gemeinschaften, die von diesen Räten benannten Amtsinhaber und die Mitglieder der autonomen Einrichtungen, die aufgrund eines satzungsmäßigen oder

⁽¹³⁾ Richter und Staatsanwälte, Berufssoldaten und Soldaten der Zusatzreserve und Mitglieder der Sicherheitskräfte und der Polizei im aktiven Dienst, die als Bewerber bei den Wahlen antreten wollen, müssen den Wechsel in die entsprechende dienstrechtliche Stellung beantragen und haben in allen Fällen Anspruch auf Erhalt ihrer Planstelle. Dabei gelten die in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen festgelegten Modalitäten.

⁽¹⁴⁾ Allerdings gilt dies nur für die Bürger der Europäischen Union, die das passive Wahlrecht besitzen, wenn die Wahrnehmung dieser Ämter bzw. Aufgaben im Herkunftsmitgliedstaat einen Grund für die Nichtwählbarkeit darstellt.

gesetzlichen Auftrags von der entsprechenden legislativen Versammlung gewählt werden müssen.

Diese Gründe der Unwählbarkeit (Artikel 6, 154 Absatz 1 und 2 des LOREG) gelten kraft Artikel 210a des LOREG für die Wahlen zum Europäischen Parlament.

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Nach Artikel 6 des Organgesetzes über das allgemeine Wahlsystem (Ley Orgánica del Régimen Electoral General, LOREG) ist wählbar, wer wahlberechtigt ist und sich in keiner der in dem genannten Gesetz aufgeführten Situationen der Nichtwählbarkeit befindet.

In Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 dieser Bestimmung wird präzisiert, wer insbesondere nicht wählbar ist:

a. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte während des Zeitraums der Verbüßung der Strafe

b. auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, wegen eines Delikts des Widerstands gegen die Staatsgewalt Verurteilte oder Mitglieder von terroristischen Organisationen, die wegen Vergehen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen verurteilt worden sind.

Aus Artikel 68 Absatz 5 der Verfassung geht hervor, daß eine Bedingung für die Wählbarkeit darin liegt, daß der Betreffende im Vollbesitz seiner politischen Rechte ist.

In Artikel 3.1 des LOREG wird präzisiert, wem das Wahlrecht (und folglich auch die Wählbarkeit) aberkannt ist⁽¹⁵⁾.

a. denjenigen, die durch rechtskräftiges Gerichtsurteil zu der Hauptstrafe oder Nebenstrafe der Aberkennung des Wahlrechts während des Zeitraums der Verbüßung der Strafe verurteilt worden sind;

b. denjenigen, die infolge eines rechtskräftigen Richterspruchs für entmündigt bzw. geschäftsunfähig erklärt wurden, soweit in dem Urteil die Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts ausdrücklich festgestellt wird;

c. denjenigen, die infolge richterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, während des Zeitraums ihres dortigen Aufenthalts, soweit der Richter in der Anordnung ausdrücklich die Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts feststellt.

Diese Gründe für die Nichtwählbarkeit gelten gemäß Artikel 210a des L.O.R.E.G. auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament.

Frankreich

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

⁽¹⁵⁾ In Absatz 2 dieser Bestimmung heißt es, daß die Richter oder Gerichte, die in Verfahren zur Entmündigung oder Anstaltsunterbringung zu erkennen haben, ausdrücklich über die Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts im Sinne dieses Artikels zu entscheiden haben. Sofern diese festgestellt wird, wird eine Mitteilung an das Standesamt gerichtet, damit die entsprechende Eintragung vorgenommen wird.

Ausdrücklich vorgesehen ist lediglich die Nichtwählbarkeit des Bürgerbeauftragten der Republik (Artikel L.O. 139 Absatz 1 der Wahlordnung). Für die übrigen Ämter bzw. Tätigkeiten siehe 2 ("Inkompatibilitäten").

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Nicht wählbar sind Personen, die entweder endgültig oder vorübergehend nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden dürfen (Artikel L.O. 129 und L.O. 130 der Wahlordnung).

Gemäß den Artikeln L.5, L.6 und L.7 der Wahlordnung dürfen in die Wählerverzeichnisse nicht eingetragen werden:

- unter Vormundschaft stehende Volljährige;
- während des durch Richterspruch festgelegten Zeitraums diejenigen, denen die Gerichte das aktive und passive Wahlrecht in Anwendung der zu diesem Verbot berechtigenden Gesetze aberkannt haben⁽¹⁶⁾,
- während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, Personen, die wegen eines der in den Artikeln 432-10 bis 432-16 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße (Beeinträchtigungen der öffentlichen Verwaltung, die von Personen begangen werden, die ein öffentliches Amt bekleiden, und Verletzungen der Pflicht zur Rechenschaft darstellen, insbesondere bei Erhebung zu hoher Gebühren, passiver Bestechung und Bestechung durch Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes, bei gesetzeswidriger Interessenvertretung, Beeinträchtigungen des freien Zugangs und der Gleichberechtigung der Bewerber bei öffentlichen Aufträgen, bei Hinterziehung und Unterschlagung von Gütern), wegen eines der in den Artikeln 433-1 bis 433-4 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße (von Privatleuten begangene Beeinträchtigungen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere aktive Bestechung und Bestechung durch Privatleute, Einschüchterungsversuche gegenüber Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, Hinterziehung und Unterschlagung von in einem öffentlichen Lager befindlichen Gütern) oder wegen des Vergehens der Verheimlichung eines dieser Verstöße verurteilt wurden.

Personen, deren Verurteilung die Eintragung in ein Wählerverzeichnis vorübergehend verhindert, sind während eines Zeitraums, der doppelt so lange währt wie der Zeitraum, in dem sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, nicht wählbar (erster Unterabsatz von Artikel L.O. 139 der Wahlordnung).

Nicht wählbar sind ferner insbesondere:

- Personen, denen bei Wahrung ihrer Eigenschaft als Wahlberechtigter durch Gerichtsbeschluß ihr passives Wahlrecht aberkannt wurde, in Anwendung der zu dieser Aberkennung berechtigenden gesetzlichen Vorschriften (dritter Unterabsatz - 1^o - von Artikel L.O. 130 der Wahlordnung). Ein Beispiel ist die Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines öffentlichen Wahlamts während einer Dauer von fünf Jahren aufgrund eines Urteils, durch das der persönliche Konkurs festgestellt wird, oder einer Abwicklung

⁽¹⁶⁾ Gemäß den Artikeln 131-26 bis 131-29 des Strafgesetzbuches kann die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts eine Dauer von zehn Jahren im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens und eine Dauer von fünf Jahren im Falle der Verurteilung wegen eines Vergehens nicht überschreiten.

in Anwendung der Artikel 194 und 95 des Gesetzes Nr. 85-98 betreffend die Sanierung und gerichtliche Abwicklung von Unternehmen.

- Personen, denen ein Pfleger zugewiesen wurde, d.h. unter Pflegschaft stehende Volljährige (letzter Unterabsatz - 2^o - von Artikel L.O. 130 der Wahlordnung).
- Während eines Jahres derjenige, der eine der in der Wahlordnung vorgesehenen Erklärungen über das Vermögen nicht vorgelegt hat, oder derjenige, dessen Wahlkampf-konto zu Recht zurückgewiesen wurde. Für den gleichen Zeitraum für nicht wählbar erklärt werden kann ferner derjenige, der die Obergrenze der Wahlausgaben überschritten hat (Artikel L.O. 128 der Wahlordnung).

Irland

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

Personen, die nicht Mitglieder des Dail Eireann werden können (Mitglieder der Garda Síoch na, Berufssoldaten oder Beamte, deren Anstellungsbedingungen nicht ausdrücklich ein Mandat im Dail zulassen, Richter, der Präsident des Rechnungshofs) oder die das Amt des Generalstaatsanwalts bekleiden, können nicht für die Wahlen zum Europäischen Parlament kandidieren.

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Nicht wählbar sind Personen, die

- nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind,
- eine Haftstrafe von über sechs Monaten verbüßen, mit oder ohne Zwangsarbeit, bzw. eine Zuchthausstrafe gleich welcher Länge, die von einem zuständigen Gericht des Staates erlassen wurde oder
- nach einem Urteil eines zuständigen Gerichts des Staates nicht entlastete Gemein-schuldner sind.

Italien

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Einer der im italienischen Rechtssystem vorgesehenen Gründe für die Nichtwählbarkeit ist der Nichtbesitz des aktiven Wahlrechts (Artikel 56 und 58 der Verfassung, *in fine*).

Das Wahlrecht kann wegen Entmündigung, kraft rechtskräftigen Strafurteils oder in den im Gesetz aufgeführten Fällen moralischer Unwürdigkeit beschränkt werden (Artikel 48 der Verfassung).

Was die Unfähigkeit zur Ausübung bürgerlicher Rechte anbelangt, sei darauf hingewiesen, daß durch den Erlaß des Präsidenten der Republik 223/1967 (Artikel 3) entmündigte Personen und infolge einer Geisteskrankheit geschäftsunfähige Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Diese Rechtsvorschrift wurde durch Artikel 11 des Gesetzes 180/1978 aufgehoben; in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist daher keine Möglichkeit einer Beschränkung des Wahlrechts in Verbindung mit Formen der Unfähigkeit zur Ausübung bürgerlicher Rechte vorgesehen.

Der sich aus einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung ergebende Ausschluß vom Wahlrecht ist gegenwärtig vorgesehen (Artikel 2 des DPR 223/1967)⁽¹⁷⁾ für Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche das ständige oder vorübergehende Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter umfaßt, eine im Strafgesetzbuch vorgesehene Nebenstrafe bei schwersten Verurteilungen oder bestimmten Arten von Delikten. Im Falle eines vorübergehenden Verbots gilt die Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts für die gesamte Dauer des Verbots. Eine spezifische Möglichkeit der Beschränkung des Wahlrechts ist in Artikel 113 des DPR 361/1967 vorgesehen, wo verfügt wird, daß Verurteilungen wegen Wahldelikten, sofern diese eine Haftstrafe umfassen, stets die Aussetzung des Wahlrechts mit sich bringen. Wenn die Verurteilung den Kandidaten trifft, wird die Aberkennung des aktiven und des passiven Wahlrechts für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren ausgesprochen.

Die Fälle moralischer Unwürdigkeit, die zur Beschränkung des Wahlrechts führen, betreffen folgende Personen:

- a. diejenigen, die Präventivmaßnahmen unterliegen, wie Maßregeln der Sicherungsverwahrung, Freiheit unter Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsverbot, während der Geltungsdauer dieser Maßnahmen;
- b. diejenigen, die in Konkurs befindlich erklärt wurden, während der gesamten Dauer des Konkurses, aber nicht mehr als fünf Jahre vom Zeitpunkt der gerichtlichen Konkurserklärung an gerechnet.

⁽¹⁷⁾ Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1992, Nr. 15.

Luxemburg

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

In Artikel 53 der Verfassung (vgl. Artikel 93 des Gesetzes vom 25. Februar 1979 über die Wahl der Vertreter des Großherzogtum Luxemburgs im Europäischen Parlament in der geänderten Fassung) werden die einzelnen Fälle des Verlusts des Wahlrechts, des aktiven wie des passiven Wahlrechts, aufgeführt. Weder Wähler noch wählbar können sein:

1. die zu einer Kriminalstrafe Verurteilten⁽¹⁸⁾;
2. diejenigen, denen von einem Strafgericht das Wahlrecht durch Urteilsbeschluß aberkannt wurde⁽¹⁹⁾
3. Volljährige, denen ein Pfleger bestellt worden ist.

In Artikel 53 der Verfassung wird verfügt, daß kein anderer Ausschlußgrund vorgesehen werden darf. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß das Wahlrecht den Personen, die dieses Recht aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung verloren haben, auf dem Gnadenwege zurückgegeben werden kann.

⁽¹⁸⁾ Wer zu Zwangsarbeit, Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe verurteilt wird, verliert allein aus diesem Grund das aktive und das passive Wahlrecht.

⁽¹⁹⁾ In Artikel 33 des Strafgesetzbuches ist festgelegt, daß die Gerichte in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten die Ausübung der in Artikel 31 aufgeführten Rechte ganz oder teilweise für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren aberkennen können. Unter der in Artikel 31 des Strafgesetzbuches aufgeführten Aberkennung von Rechten findet sich der Verlust des Stimmrechts, des aktiven und des passiven Wahlrechts. In den Texten betreffend insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sittlichkeitsdelikte und Hehlerei wird ausdrücklich die Möglichkeit einer vorübergehenden Aberkennung der Rechte gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuches genannt. Bei der letzten Verfassungsrevision (vom 13. Juni 1989) wurde Artikel 53 geändert: Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit wurde anstelle einer erschöpfenden Liste von Vergehen oder der Heranziehung des Kriteriums einer Mindesthaftstrafe einem System der fakultativen und vorübergehenden Aberkennung von Rechten der Vorzug gegeben, das dem Ermessen des Strafrichters obliegt, der in jedem Einzelfall zu bestimmen hat, ob die Nebenstrafe des Verlusts des Wahlrechts erforderlich ist, und gegebenenfalls die Dauer der Aberkennung festzulegen hat. Zum anderen sieht Artikel 53 nicht mehr den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts von Amts wegen bei Eröffnung eines Konkursverfahrens vor. Es wurde erwogen, daß der Konkurschuldner nicht zwangsläufig schuldhaft gehandelt hat. Demgegenüber wurde Artikel 489 des Strafgesetzbuches ergänzt durch die Bestimmung, daß im Falle des Bankrotts (schuldhafter Konkurs) die Bankrotteure ferner zur Aberkennung von Rechten gemäß Artikel 33 verurteilt werden können (vgl. Entwurf einer Revision von Artikel 53 der Verfassung, Dokument Nr. 3231 der Abgeordnetenversammlung, Sitzungsperiode 1988-1989).

Niederlande

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- diejenigen, die wegen einer im Strafgesetzbuch bezeichneten Straftat aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind und denen hierbei gleichzeitig das Wahlrecht aberkannt wurde;
- diejenigen, die kraft einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung wegen eines geistigen Gebrechens zur Vornahme von Rechtshandlungen unfähig sind. Der Ausschluß wird entsprechend dem Zustand am Tag der Kandidatur entschieden (Wahlgesetz, Artikel B 5).

Österreich

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Gemäß Art. 23a Abs. 4 B-VG kann die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

Gemäß § 3 EUWEG ist vom Wahlrecht - und damit von der Wählbarkeit - ausgeschlossen, wer wegen einer im Inland begangenen Straftat : "1) ... durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils; 2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein."

Portugal

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

Nicht wählbar in das Europäische Parlament sind (Artikel 5 des Gesetzes über die Wahl zum Europäischen Parlament):

- a. der Präsident der Republik;
- b. der Ministerpräsident
- c. die Zivilgouverneure und die stellvertretenden Zivilgouverneure, die noch im Amt sind;
- d. die Bürger, die von irgendeinem der der in der geltenden Gesetzgebung für die Wahl der Abgeordneten der Versammlung der Republik vorgesehenen allgemeinen Gründe für die Nichtwählbarkeit betroffen sind, insbesondere die Amtsträger der Justiz- und der öffentlichen Verwaltung im aktiven Dienst, Angehörige des Militärs und der Ordnungskräfte im aktiven Dienst und Berufsdiplomaten im aktiven Dienst;
- e. Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Kandidaturen diplomatische Funktionen ausüben, sofern sie nicht unter Buchstabe c) fallen;
- f. die Richter im aktiven Dienst, die nicht unter Buchstabe d) fallen;
- g. die Mitglieder des nationalen Wahlausschusses;
- h. die Bürger, die von irgendeinem der in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Gründe für die Nichtwählbarkeit betroffen sind.

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen nicht: durch Richterspruch rechtskräftig entmündigte Personen; als notorisch geisteskrank anerkannte Personen, auch wenn sie nicht rechtskräftig entmündigt sind, sofern sie in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind oder von zwei Ärzten für geisteskrank erklärt worden sind; wer seine politischen Rechte aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses verloren hat (Artikel 2 und 4 des Gesetzes über die Wahl zur Versammlung der Republik, anwendbar gemäß Artikel 1 und 4 des Gesetzes über die Wahl zum Europäischen Parlament).

Gemäß Artikel 65 Nr. 2 des Strafgesetzbuches kann das Gesetz aufgrund bestimmter Verbrechen das Verbot der Ausübung bestimmter Rechte oder Berufe verhängen. So z.B. sieht Artikel 246 des Strafgesetzbuches (Gesetzesverordnung Nr. 48/95 vom 15. März 1995) vor, daß einer Person, die wegen Verbrechens gegen Frieden und Menschlichkeit verurteilt wurde, angesichts der konkreten Schwere des Tatbestands, die auch die staatsbürgerliche Eignung der Person in Frage stellt, die Fähigkeit aberkannt werden kann, bestimmte Amtsträger zu wählen, einschließlich der Mitglieder des Europäischen Parlaments, und als solche gewählt zu werden, und zwar für einen Zeitraum von zwei bis zehn Jahren.

Gemäß Artikel 14 A des Gesetzes Nr. 14/87, hinzugefügt durch das Gesetz Nr. 4/94 vom 9. März 1994, kann die gleichzeitige Kandidatur bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in Portugal und in einem anderen Mitgliedstaat als Nebenstrafe die Nichtwählbarkeit bei den darauffolgenden Wahlen zum Europäischen Parlament zur Folge haben.

Finnland

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

Aktiver Dienst in den Streitkräften (mit Ausnahme des Wehrdienstes) - siehe ebenfalls 2.b).

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

In Artikel 7 des Organgesetzes der Abgeordnetenversammlung (vgl. Artikel 3 des Gesetzes über die Wahl der Vertreter Finnlands im Europäischen Parlament) ist vorgesehen, daß jeder Bürger, der wahlberechtigt ist, wählbar ist, sofern er nicht unter Pflugschaft gestellt ist. Das Strafgesetzbuch wurde vor kurzem (1995) geändert, und die Verurteilung wegen eines Vergehens führt nicht mehr zum Verlust der Wählbarkeit. Ist ein gewähltes Mitglied wegen bestimmter Arten von Vergehen zu einer Haftstrafe verurteilt worden, kann das Parlament darüber entscheiden, ob der Verurteilte noch immer das erforderliche Vertrauen und Ansehen verdient (s. 3.)

Schweden

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

Schweden hat keine Gesetze erlassen, die über die im Gesetz vom 20. September 1976 über die Direktwahl der Vertreter Schwedens im Europäischen Parlament festgelegten Vorschriften (Artikel 6.1) hinausgehen.

Im schwedischen Recht gibt es keine Vorschriften, mit denen Personen, die einer bestimmten Tätigkeit nachgehen oder bestimmten Gruppen angehören, daran hindern, bei den Wahlen zum Riksdag zu kandidieren.

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Es gibt in Schweden keine Bestimmungen über die Nichtwählbarkeit zum Riksdag oder zum Europäischen Parlament wegen der Aberkennung von Bürgerrechten oder Gerichtsentscheidungen in Zivil-, Handels- oder Strafsachen.

Vereinigtes Königreich

1 a) Unwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten

Vom Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ist ausgeschlossen, wer nach dem House of Commons Disqualification Act 1975 oder aus anderen Gründen von der Mitgliedschaft im House of Commons ausgeschlossen ist, oder wer das Amt eines Lord of Appeal in Ordinary (auf Lebenszeit ernanntes richterliches Mitglied des House of Lords) bekleidet. Vom Amt eines Parlamentsabgeordneten für einen bestimmten Wahlkreis ist ferner ausgeschlossen, wer nach dem 1975 erlassenen Gesetz über die Mitgliedschaft im Unterhaus von der Vertretung eines bestimmten Wahlkreises ausgeschlossen wurde. Zu den Ausschlußgründen gehören beispielsweise die Tätigkeit im öffentlichen Dienst, der Dienst in den Streitkräften, der Dienst in der Polizei, eine Tätigkeit in der Justiz und bestimmte Ämter, die

in dem Gesetz von 1975 aufgeführt werden (z.B. von der Regierung benannte Direktoren von gewerblichen Unternehmen, einige kommunale Beamte etc.)(²⁰).

1 b) Unwählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

Der Ausschluß von der Mitgliedschaft im House of Commons gilt für:

- Geisteskrankheit(²¹)
- Konkurs - nach Artikel 427 des Insolvency Act 1986 ist ein Schuldner, der für zahlungsunfähig erklärt wurde, nicht wählbar; ebensowenig kann er im House of Commons oder in einem seiner Ausschüsse Mitglied sein oder abstimmen, bis der Konkurseröffnungsbeschluß für nichtig erklärt wird bzw. bis er vom Gericht entlastet wird(²²)

(²⁰) Allerdings wird in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament folgendes verfügt: "Niemand kann nur deshalb von der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ausgeschlossen werden, weil er a) ein Peer ist, b) von einer Konfession geweiht wurde oder Geistlicher ist; oder c) ein in Artikel 4 des House of Commons Disqualification Act 1975 genanntes Amt bekleidet (Stewardship of Chiltern Hundreds etc.) oder d) zeitweise eines der in Teil II bzw. Teil III des Anhangs 1 zum Gesetz von 1975 genannten Ämter bekleidet, die zur Zeit einen Ausschluß von der Wählbarkeit als Mitglied im Europäischen Parlament begründen (...)".

(²¹) Geisteskrankheit, früher auch als "lunacy" oder "idiocy" bezeichnet, ist nach dem Common Law Ausschlußgrund. In Artikel 141 des Mental Health Act 1983 ist auch ein Gesetzesverfahren vorgesehen, um einem geistesgestörten Mitglied des Unterhauses das Mandat abzuerkennen.

(²²) Ein Gericht, das ein Mitglied für zahlungsunfähig erklärt, hat dem Speaker die Eröffnung des Konkursverfahrens unverzüglich zu melden. Nach einer solchen Meldung hat das Gericht ferner dem Speaker zu melden, ob das Konkursverfahren eingestellt wurde, oder daß eine Frist von sechs Monaten ohne Einstellung des Konkursverfahrens verstrichen ist. Im letzteren Falle wird der Sitz des Mitglieds frei; in der Sitzungsperiode kann eine Nachwahl angeordnet werden; falls der Speaker die Meldung während der Parlamentspause erhält, erteilt er seine Genehmigung für eine Nachwahl zur Besetzung des Sitzes, der aufgrund der Zahlungsunfähigkeit frei geworden ist. Da der Gemeinschuldner im Hinblick auf die Mitgliedschaft und das Stimmrecht keiner Strafe unterliegt und da dem Speaker innerhalb von sechs Monaten keine offizielle Mitteilung über dessen Zahlungsunfähigkeit zugehen muß, kann ein zahlungsunfähiges Mitglied weiterhin straffrei sein Mandat ausüben, es sei denn, das Plenum bemerkt, daß es zur Ausübung seines Mandats und zum Abstimmen nicht berechtigt ist, und ordnet seinen Ausschluß an. (In der Abhandlung von Erskine May über das Recht, die Vorrechte, Verfahren und üblichen Vorgehensweisen des Parlaments, 21. Ausgabe, London Butterworths, S. 43).

- zu mehr als einem Jahr Haft verurteilte Straftäter (Representation of the People Act 1981)⁽²³⁾
- Bestechung bei Wahlen (Artikel 159 und 160 des Representation of the People Act 1983)⁽²⁴⁾

⁽²³⁾ Der Representation of the People Act 1981 sieht vor, daß a) Personen, die auf den britischen Inseln oder in der Republik Irland länger als ein Jahr wegen einer Straftat in Haft sind (oder die zu dem Zeitpunkt, wo sie eigentlich in Haft sein sollten, flüchtig sind) ausgeschlossen werden, und b) daß die Wahl oder Benennung solcher Personen null und nichtig ist und c) daß der Sitz eines Mitglieds, das deswegen ausgeschlossen wurde, frei wird.

⁽²⁴⁾ Nach den Artikeln 159 und 160 des Representation of the People Act 1983 verliert ein Bewerber bei einer Parlamentswahl, der von einem Wahlgericht als persönlich einer Bestechung für schuldig befunden wurde, für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Berechtigung, für irgendeinen Wahlkreis gewählt zu werden, und für 10 Jahre die Berechtigung, für den Wahlkreis gewählt zu werden, für den die Wahlen abgehalten wurden; wegen Bestechung verurteilte Personen verlieren ferner nach Artikel 173 fünf Jahre lang uneingeschränkt die Fähigkeit, für irgendeinen Wahlkreis gewählt zu werden. Falls er von einem Wahlgericht für eine von seinen Vertretern begangene Bestechungshandlung verantwortlich gemacht oder persönlich einer ungesetzlichen Handlung für schuldig befunden wird, so verliert ein Bewerber für zehn Jahre seine Berechtigung, für den Wahlkreis gewählt zu werden, für den Wahlen abgehalten werden; dieser örtlich beschränkte Verlust der Berechtigung gilt nur für die Dauer der Legislaturperiode, für die Wahlen abgehalten wurden, falls das Gericht erklärt, daß ein Bewerber für eine ungesetzliche Handlung seitens seiner Vertreter verantwortlich ist. Artikel 174 dieses Gesetzes enthält Bestimmungen über eine Milderung oder einen Erlass des Berechtigungsverlusts aufgrund weiterer Verfahren, falls der Verlust als Ergebnis der gerichtlichen Entscheidungen eines Wahlgerichts entstanden ist.

- 2) **Inkompatibilitäten und etwaige Verbote**
 - 2 a) **Doppelmandat: Nationales Parlament/EP**
 - 2 b) **Sonstige Ämter oder Tätigkeiten**

Belgien

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Unvereinbar (Artikel 42 Unterabsatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1989).

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Mitglied des Flämischen Rates, des Rates der französischsprachigen Gemeinschaft bzw. des Rates der Hauptstadtregion Brüssel, Mitglied eines Regionalrates, Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung, Mitglied einer ständigen Abordnung, Mitglied eines Großstadtrates, Status als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident einer öffentlichen Sozialhilfeeinrichtung einer Gemeinde mit über 50.000 Einwohnern (Artikel 42 des Gesetzes vom 23. März 1989).

Die Inkompatibilitäten, die kraft der belgischen Gesetze für die belgischen Parlamentarier gelten, finden ebenfalls auf die Mitglieder des Europäischen Parlaments Anwendung (vgl. insbesondere die Artikel 50, 51 und 119 der Verfassung). Nach dem Gesetz vom 6. August 1931 können die Mitglieder der gesetzgebenden Kammern nicht gleichzeitig Beamte oder Angestellte des Staates sein (Urkundsbeamte von Provinzgerichten), vom Staat entlohnte Geistliche von Religionsgemeinschaften, hauptamtlich im Dienste von öffentlichen Verwaltungen stehende Rechtsanwälte, Bedienstete des Staatskassenverwalters (agent du caissier de l'Etat) oder Kommissare der Regierung bei den Aktiengesellschaften; sie dürfen insbesondere weder in Prozessen für den Staat auftreten noch sich an solchen Prozessen beteiligen oder den Staat in solchen Verfahren beraten, es sei denn, die Beratung erfolgt kostenlos. Allerdings haben die genannten Beamten oder Angestellten des Staates Anspruch auf einen politischen Urlaub für die Ausübung ihres Mandats. Das Gesetz vom 6. August 1931 muß durch eine Reihe von Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften vervollständigt werden, die die Fälle der Unvereinbarkeit mit besonderen Ämtern regeln. Zu diesen Ämtern gehören das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes, eines Mitglieds des Staatsrates, Ämter innerhalb der Justiz, das Amt eines Gouverneurs, Vizegouverneurs, Direktors, eines "régent" oder "censeur" bei der belgischen Nationalbank und andere Ämter innerhalb bestimmter öffentlicher Gremien oder Einrichtungen von öffentlichem Interesse.

Dänemark

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar⁽²⁵⁾

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Artikel 42 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament beschränkt sich auf die Aufzählung der in Artikel 6 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorgesehenen Unvereinbarkeiten.

Deutschland

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar (§ 1 Abs. 2 EuWG)⁽²⁶⁾.

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

- Bundespräsident
- Richter des Bundesverfassungsgerichts
- Parlamentarischer Staatssekretär
- Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz
- Mitglied einer Landesregierung

- Das Amt des Staatsoberhauptes, eines Richters des Verfassungsgerichts, des Mitglieds einer mit einer deutschen Landesregierung vergleichbaren Regierung sowie Übernahme des einem Parlamentarischen Staatssekretär in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

Wird ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes mit Dienstbezügen in das Europäische Parlament gewählt, ruhen seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das

⁽²⁵⁾ Es gibt keine nationale Vorschrift, die die Kumulierung der beiden Mandate untersagt. Der Beschluß über die Vereinbarkeit des Mandats als Mitglied des nationalen Parlaments mit dem eines Mitglieds des Europäischen Parlaments wird von den einzelnen Parteien gefaßt.

⁽²⁶⁾ Diese Bestimmung ist nur deklaratorisch, weil Art. 5 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (EinfA) bestimmt, daß die Mitgliedschaft in der Versammlung mit der Mitgliedschaft im Parlament eines Mitgliedstaates vereinbar ist. Dementsprechend ist mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament auch die Mitgliedschaft in den Landtagen der deutschen Länder wie in den kommunalen Vertretungsorganen vereinbar. Einzelheiten dazu können aber nur durch Landesrecht geregelt werden. Die Landesgesetze haben keine Inkompatibilitätsregelungen getroffen.

gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Parlaments in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird (§ 8 EuAbgG, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbG). Diese Regelung gilt auch für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend (§ 8 EuAbg, § 8 Abs. 1 AbgG, § 36 Abs. 2 DRiG, § 25 SG).

Professoren können allerdings eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranten und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Parlament wahrnehmen (§ 8 EuWG, § 9 Abs. 2 Satz 1 AbG).

Umgekehrt ist ein Wehrpflichtiger bis zur Wahl vom Wehrdienst zurückzustellen, wenn er seiner Aufstellung für die Wahl u.a. zum Europäischen Parlament zugestimmt hat. Nach der Annahme der Wahl kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden (§ 12 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz - WpflG). Ein Soldat, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen, wenn er seiner Aufstellung für die Wahl u.a. zum Europäischen Parlament zugestimmt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 WpflG).

Griechenland

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Unvereinbar.

Allerdings können die beiden ersten Kandidaten auf der Wahlliste ihrer Partei bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gewählt werden, sofern die Wahl ins griechische Parlament auf der Liste der gleichen Partei erfolgt ist (Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes 1443/1984 (ABl. A', 93)).

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Es gelten die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Ämter bzw. Tätigkeiten, die mit einem Mandat als nationaler Parlamentarier unvereinbar sind (Art. 57 der Verfassung). Das Mandat des europäischen Abgeordneten ist unvereinbar mit der Tätigkeit oder Eigenschaft als Mitglied eines Verwaltungsrates, Gouverneurs, Generaldirektors oder deren Stellvertreter oder als Angestellter einer Handelsgesellschaft oder eines Unternehmens, das besondere Vorrechte genießt oder staatliche Zuschüsse erhält, sowie eines konzessionierten öffentlichen Unternehmens.

Gegenüber dem Staat, den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder staatlichen oder kommunalen Unternehmungen dürfen die Abgeordneten Provisionen und Entgelte, Gutachten oder die Ausführung von Vorhaben nicht übernehmen; ebensowenig dürfen sie staatliche oder kommunale Steuern pachten, Grundstücke mieten, die den erwähnten Personen gehören, oder Konzessionen mit Bezug auf solche Grundstücke erwerben. Eine Übertretung der Bestimmungen des vorigen Satzes führt zum Verlust des Abgeordnetenmandats und zur Nichtigkeit der Geschäfte. Diese Geschäfte sind auch dann nichtig, wenn sie von Handelsgesellschaften oder Unternehmungen vorgenommen werden, in denen ein Abgeordneter die Stellung eines Direktors oder administrativen oder juristischen Beraters innehat oder persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist ist.

Siehe ebenfalls 1 b) - "Nichtwählbarkeit aufgrund der Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten"

Spanien

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Unvereinbar (Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe c) des L.O.R.E.G.).

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Für die Unvereinbarkeit gelten die gleichen Gründe wie für die Nichtwählbarkeit der Abgeordneten im Europäischen Parlament (vgl. 1a). Unvereinbar sind ebenfalls folgende Ämter bzw. Tätigkeiten:

- Unvereinbarkeiten parlamentarischer Natur
- Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der autonomen Gemeinschaften
- Unvereinbarkeiten administrativer Natur
- . Der Präsident des Kartellamts; die Mitglieder des Verwaltungsrates der spanischen Fernseh- und Radioanstalt RTVE; die Mitglieder des Kabinetts des Regierungschefs sowie die Mitglieder der Kabinette der Minister und der Staatssekretäre; die Delegierten der Regierung in den autonomen Häfen, Gewässerverbänden und Konzessionsgesellschaften von mautpflichtigen Autobahnen; die Präsidenten bzw. Mitglieder der Verwaltungsräte, Mitglieder des Vorstands, Generaldirektoren, Geschäftsführer und Inhaber ähnlicher Ämter in öffentlichen Unternehmen, staatlichen Monopolunternehmen und Unternehmen mit direkter oder indirekter staatlicher Mehrheitsbeteiligung unabhängig von ihrer Rechtsform, und der öffentlichen Sparkassen; auch Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, und Personen, die andere Ämter bekleiden, die der staatlichen, autonomen oder kommunalen Verwaltung zuzurechnen sind und im Haushalt dieser Verwaltungen erscheinen, sowie Ämter in anderen öffentlichen Organismen und Einrichtungen.
- Unvereinbarkeiten rein wirtschaftlicher Natur.
- . Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments widmen sich ihrem Mandat uneingeschränkt genau wie die nationalen Abgeordneten und Senatoren nach dem L.O.R.E.G. Ihr Mandat ist mit der - persönlichen oder vertretungsweisen - Bekleidung jedes anderen Amtes bzw. der Wahrnehmung jeder anderen öffentlichen oder privaten beruflichen Tätigkeit - im eigenen Namen oder auf fremde Rechnung - sowie mit jeder administrativen oder arbeitsrechtlichen Stellung unvereinbar, die durch ein Gehalt, Gebühren oder auf andere Weise entlohnt werden. Im Falle des Wechsels in einen entsprechenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Status sind der Erhalt der Planstelle bzw. der Schutz des Arbeitsplatzes entsprechend den Modalitäten der einschlägigen Durchführungsvorschriften zu gewährleisten. Die Mitglieder im Europäischen Parlament dürfen neben den in Absatz 2 von Artikel 159 nicht aufgeführten Tätigkeiten nur die privaten Tätigkeiten

ausüben, die in den Buchstaben a) und b) des Artikels 159 Absatz 3 des L.O.R.E.G. aufgeführt werden (Artikel 212 und 213 des L.O.R.E.G.)⁽²⁷⁾.

Dessen ungeachtet können die Abgeordneten, die Universitätsprofessoren sind, im Rahmen ihrer Universität an außerordentlichen Lehr- und Forschungstätigkeiten mitwirken, die sich nicht auf die Leitung und die Kontrolle der entsprechenden Dienste auswirken; sie können für diese Tätigkeiten nur die gesetzlich vorgesehenen Entschädigungen enthalten.

Frankreich

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar.

Allerdings kann die gleichzeitige Wahrnehmung von zwei Mandaten - Mitglied des nationalen Parlaments (Abgeordneter oder Senator) und Mitglied des Europäischen Parlaments - nicht mit einem der folgenden Wahlmandate oder -ämter kumuliert werden: Mitglied des Regionalrates, Mitglied in der Versammlung von Korsika, Mitglied des Generalrats, Gemeinderat von Paris, Bürgermeister einer Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern außer Paris, stellvertretender Bürgermeister einer Stadt von mehr als 100.000 Einwohnern außer Paris (Artikel L.O. 141 und L.46-1 der Wahlordnung). In ergänzenden Texten ist die Anwendung der gleichen Regelung für die Mitglieder der beschlußfassenden Versammlungen der überseeischen Gebiete und der Generalräte der überseeischen Gebietskörperschaften mit Sonderstatus vorgesehen.

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Das Mandat eines Vertreters im Europäischen Parlament kann nicht mit mehr als einem der folgenden Wahlmandate oder -ämter kumuliert werden: Mitglied des nationalen Parlaments (siehe Ausführungen unter 2.a), Mitglied des Regionalrates, Mitglied der Versammlung von Korsika, Mitglied des Generalrates, Mitglied des Stadtrates von Paris, Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern außer Paris, stellvertretender Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern außer Paris (Artikel L.O. 141 und L.46-1 der Wahlordnung). In ergänzenden Texten ist die Anwendung der gleichen Regelung für die beschlußfassenden Versammlungen der überseeischen Gebiete und der Generalräte der überseeischen Gebietskörperschaften mit Sonderstatut vorgesehen. Nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 77-729 vom 7. Juli 1977 finden die Artikel L.O. 140, L.O. 142 bis L.O. 150 und L.O. 152 der Wahlordnung (d.h. die für die Abgeordneten und Senatoren geltenden Vorschriften) auf die Vertreter im Europäischen Parlament Anwendung. Daraus folgt, daß mit der Ausübung des Mandats insbesondere unvereinbar sind:

- das Amt eines Mitglieds des Verfassungsrates (Artikel L.O. 152 der Wahlordnung);

⁽²⁷⁾ "Vom Verbot der Ausübung bestimmter öffentlicher und privater Tätigkeiten, auf das sich Artikel 157 Absatz 2 und der vorliegende Artikel beziehen, sind lediglich ausgenommen: a) die ausschließliche Verwaltung des persönlichen oder familiären Vermögens. Allerdings sind solche privaten Tätigkeiten nicht zulässig, wenn der Betroffene, sein Ehegatte oder eine mit ihm zusammenlebende Person und seine minderjährigen Nachkommen gemeinsam oder getrennt eine Beteiligung zwischen 10 und 100% an unternehmerischen oder beruflichen Aktivitäten jeder Art haben, die mit Konzessionen oder Verträgen mit Organismen oder Unternehmen des staatlichen, autonomen oder kommunalen Sektors einhergehen; b) das literarische, wissenschaftliche, künstlerische oder technische Schaffen sowie entsprechende Veröffentlichungen, sofern keine der in den Artikeln 157 Absatz 2 oder in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen gegeben ist."

- die Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts (Artikel L.O. 140 der Wahlordnung);
- die Ausübung öffentlicher Ämter, die nicht auf Wahlen beruhen, mit Ausnahme bestimmter Tätigkeiten an Hochschulen und bestimmten öffentlichen Ämtern im Bereich der Kultur, die der Konkordatsregelung für bestimmte Départements unterliegen (Artikel L.O. 142 der Wahlordnung)⁽²⁸⁾
- die Wahrnehmung der von einem fremden Staat oder einer internationalen Organisation übertragenen Ämter (Art. L.O. 143 der Wahlordnung);
- die Verlängerung eines von der Regierung erteilten zeitlich befristeten Auftrags über eine Dauer von mehr als 6 Monaten (Art. L.O. 144 der Wahlordnung);
- die Stellung als Präsident, Mitglied des Verwaltungsrates, Direktors oder stellvertretenden Direktors bzw. eines Beraters in nationalen Unternehmen und nationalen öffentlichen Einrichtungen, wobei allerdings bestimmte Ausnahmen - insbesondere für die aufgrund eines kommunalen Wahlmandats vorgenommenen Benennungen - gelten (Art. L.O. 145 der Wahlordnung);
- bestimmte Führungs- oder Leitungsämter in bestimmten Gesellschaften oder Unternehmen, insbesondere: Gesellschaften, die eine Vorzugsbehandlung durch den Staat oder eine öffentliche Körperschaft genießen; Gesellschaften, die ausschließlich finanzielle Zielsetzungen verfolgen und öffentlich zum Sparen aufrufen; Gesellschaften, deren Tätigkeit in erster Linie in der Durchführung von Arbeiten, der Erbringung von Lieferungen oder Dienstleistungen für Rechnung oder unter der Aufsicht bestimmter öffentlicher Körperschaften besteht; Gesellschaften, die bestimmte Aktivitäten im Immobilienbereich wahrnehmen; Gesellschaften, deren Kapital mehrheitlich aus Beteiligungen der vorstehend Gesellschaften besteht (Artikel L.O. 146 der Wahlordnung); dabei sind allerdings Ausnahmen von diesen Verboten für nicht entlohnte Tätigkeiten in bestimmten Organismen von regionalem oder kommunalem Interesse vorgesehen (Artikel L.O. 148 der Wahlordnung).

Im übrigen können bestimmte Ämter oder Tätigkeiten, die mit dem Mandat vereinbar sind, nicht während *der Dauer des Mandats* wahrgenommen werden, wenn sie vor dem Antritt des Mandats aufgenommen wurden.

So ist beispielsweise folgendes untersagt:

- eine Tätigkeit als Berater aufzunehmen, ausgenommen für die Angehörigen von freien Berufen, die einer bestimmten Satzung unterliegen oder deren Titel geschützt ist (Artikel L.O. 146-1 der Wahlordnung).
- ein Amt als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates in einer der in Artikel L.O. 146 erwähnten Gesellschaften anzutreten (Artikel L.O. 147 der Wahlordnung).

Gemäß Artikel L.O. 149 und L.O. 150 der Wahlordnung sind dem Gewählten bestimmte Handlungen untersagt:

- a. in Anwendung von Artikel L.O. 149 ist einem **Rechtsanwalt**, der Mitglied einer Anwaltskammer ist, bei Übertragung eines Abgeordnetenmandats folgendes untersagt:
 - direkt oder indirekt über einen Sozius, einen Mitarbeiter oder einen Sekretär (ausgenommen im Falle des Haute Cour de justice (Staatsgerichtshof) und des Cour de justice de la Republique) in irgendeiner Form seinen Beruf in Rechtssachen auszuüben, die Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung seitens der Organe der Strafgerichtsbarkeit sind, die für

⁽²⁸⁾ In anderen Texten wird präzisiert, daß die Ausübung des Mandats unvereinbar ist mit der Bekleidung von Ämtern in den Verwaltungsgerichten und den Berufungsgerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie mit der Stellung eines Mitglieds in einem regionalen Rechnungshof.

die Ahndung von Verbrechen oder Vergehen gegen die Nation, den Staat und den öffentlichen Frieden oder die Presse oder das Kredit- und Sparkassenwesen zuständig sind,

- für eine der in Artikel L.O. 145 und L.O. 146 (siehe Punkt 2) aufgeführten Gesellschaften, Unternehmen oder Einrichtungen einen Prozeß zu führen oder diese zu beraten, wenn der Betreffende vor seiner Wahl nicht regulär Rechtsbeistand dieser Unternehmen war, bzw. einen Prozeß gegen den Staat, die nationalen Unternehmen, die öffentlichen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen (mit Ausnahme bestimmter Rechtssachen in Verbindung mit Klagen zur Feststellung der Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden).
- b. in Anwendung des Artikels L.O. 150 ist es jedem Abgeordneten untersagt, seinen Namen, gefolgt von seiner Stellung, in einer **Werbung** für ein Finanz-, Industrie- oder Handelsunternehmen zu nennen oder nennen zu lassen.

Irland

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar.

Allerdings kann ein in Irland gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments nicht gleichzeitig das Amt des *Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Daíl oder des Seanad Eireann* bekleiden (Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament)

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

- Minister
- für die Mitgliedschaft im Daíl Eireann und das Amt des Generalstaatsanwalts geltende Unvereinbarkeiten (siehe 1a).

Die Gesetze über die Einrichtung besonderer, vom Staat geförderter Gremien besagen in der Regel, daß Vorstandsmitglieder ihr Amt aufgeben müssen, wenn sie als Kandidaten für die Europawahlen aufgestellt werden. In der Regel ruht nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das Beschäftigungsverhältnis von Angestellten solcher Einrichtungen, die bei den Wahlen zum Parlament kandidieren, für die Dauer ihrer Kandidatur und Mitgliedschaft im Parlament.

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar (Artikel 5 des Gesetzes vom 18/1979 über die Wahl der Vertreter Italiens im Europäischen Parlament)

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Präsident der Regionalregierung und Mitglied der Regionalregierung (Artikel 6 des Gesetzes 18/1979).

Im Gesetz 18/1979 ist lediglich vorgesehen (Artikel 52 Absatz 2), daß auf die Beamten des Staates und anderer öffentlicher Verwaltungen, auf die Richter sowie die Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen, die der Aufsicht des Staates unterliegen, die für die nationalen Wahlen geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Insbesondere ruht ihr Beschäftigungsverhältnis während der gesamten Dauer des parlamentarischen Mandats; für die Dauer des Mandats können sie nicht befördert werden und der Zeitraum, in dem das Beschäftigungsverhältnis wegen des parlamentarischen Mandats geruht hat, wird bei der Beförderung angerechnet. Diese Vorschriften wurden später durch das Gesetzesdekret 29/1993 ergänzt, in dem in Artikel 71 vorgesehen ist, daß die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen, die als Abgeordnete ins Europäische Parlament gewählt wurden und die von Amts wegen für die Dauer des Mandats unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wurden, die Möglichkeit haben, statt der mit dem Wahlamt einhergehenden Entschädigung für das Gehalt zu optieren, das ihnen bei ihrer jeweiligen Verwaltungsdienststelle zustand.

Luxemburg

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar⁽²⁹⁾

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

- Mitglied der Regierung, Mitglied des Staatsrates, Mitglied des Richterstands, Mitglied der Rechnungskammer, Distriktskommissare, Finanzbeamte und Rechnungsprüfer, Berufssoldaten im aktiven Dienst (Artikel 54 der Verfassung).
- Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die eine vom Staat, von einer unter Regierungsaufsicht stehenden öffentlichen Einrichtung, von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer der Aufsicht einer Gemeinde unterstellten öffentlichen Einrichtung (Artikel 100 des Wahlgesetzes) entlohnte Tätigkeit ausüben.
- Entlohnte Tätigkeit im Dienste der nationalen luxemburgischen Eisenbahngesellschaft (Artikel 100 des Wahlgesetzes).

⁽²⁹⁾ Die Möglichkeit, das nationale und das europäische Mandat zu kumulieren, ist im übrigen implizit in Artikel 97 des Wahlgesetzes vorgesehen, wo unter anderem verfügt wird, daß der Parlamentarier, der ein nationales und ein europäisches Mandat innehat, nur eine Vergütung als Parlamentarier erhält.

Gemäß Artikel 102 des Wahlgesetzes dürfen die Mitglieder der Kammer nicht blutsverwandt oder anverwandt bis zum zweiten Grade sein. Ferner dürfen Mitglieder des Parlaments nicht miteinander verheiratet sein. Im Falle der gleichzeitigen Wahl geht der ältere vor. Dieser Artikel gilt ebenfalls für die allgemeine Direktwahl der Vertreter des Großherzogtums Luxemburg im Europäischen Parlament.

Niederlande

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar.

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

1. "Ein in den Niederlanden gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments kann nicht gleichzeitig eines der folgenden Ämter bekleiden:
 - a. Minister;
 - b. Staatssekretär;
 - c. Mitglied des Staatsrates;
 - d. Mitglied des Rechnungshofes;
 - e. Generalstaatsanwalt, stellvertretender Generalstaatsanwalt oder stellvertretender Generalanwalt beim Obersten Gerichtshof (Hoge Raad);
 - f. nationaler Ombudsmann oder stellvertretender Ombudsmann.
2. Die folgenden Ämter können nicht gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ausgeübt werden:
 - a. Kommissar des Königs;
 - b. Angehörige der Streitkräfte im aktiven Dienst;
 - c. Beamter beim Staatsrat, beim Rechnungshof oder im Amt des nationalen Ombudsmanns;
 - d. Beamter in einem Ministerium oder diesem unterstellten Einrichtungen, Diensten und Unternehmen.
3. Zu den Beamten gemäß Absatz 2 Buchstaben c und d gehören auch die Personen, die aufgrund eines zivilrechtlichen Arbeitsvertrages beschäftigt sind.
4. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments kann nicht gleichzeitig aktiv seinen Wehr- oder Zivildienst leisten". (Gesetz über die Unvereinbarkeiten zwischen der Mitgliedschaft im niederländischen Parlament und im Europäischen Parlament, Artikel 2).

Österreich

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Unvereinbar (Art. 59 B-VG)

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Gemäß Art. 23b Abs. 3 B-VG sind alle jene Funktionen, deren Unvereinbarkeit mit der Zugehörigkeit oder der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat im B-VG normiert ist, auch mit der Zugehörigkeit oder ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar. Unvereinbar mit der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament sind daher folgende Funktionen:

- Bundespräsident (Art. 61 B-VG);
- Präsident des Rechnungshofes (Art. 122 Abs. 5 B-VG);
- Präsident, Vizepräsident und Mitglied des Obersten Gerichtshofes (Art. 92 Abs. 2 B-VG), des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 134 Abs. 4 B-VG) und des Verfassungsgerichtshofes (Art. 147 Abs. 4 B-VG); Präsident und Vizepräsident dieser Gerichtshöfe dürfen auch jeweils innerhalb der letzten vier Jahre nicht dem Europäischen Parlament angehört haben⁽³⁰⁾.

Gemäß Art. 23b Abs. 1 B-VG sind öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt worden sind, für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Hochschullehrer hingegen können gemäß Art. 23b Abs. 2 B-VG eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit auch während der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament fortsetzen.

Portugal

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Unvereinbar (Art. 6.3b des Wahlgesetzes für die Wahl zum Europäischen Parlament)

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Mitglied der Regierung, Minister der Republik, Minister des Obersten Rats der Magistratur, Generalstaatsanwalt, Ombudsmann und stellvertretender Ombudsmann, Mitglied der Organe der Regierung der Autonomen Regionen, Gouverneur, Mitglied der Regierung und Mitglied der Legislativen Versammlung von Macau, Zivilgouverneur und stellvertretender Zivilgouverneur, Vorsitzender und hauptberuflicher Gemeinderat der Kommunalkammern, Vorsitzender des Wirtschafts- und Sozialrates, Mitglied der Hohen Behörde für die Medien, des Nationalen Ausschusses zum Schutz persönlicher gespeicherter Daten und des Ausschusses für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten, öffentlicher Verwalter und Mitglied der Leitung eines öffentlichen Instituts, Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesell-

⁽³⁰⁾ Die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes über wirtschaftliche Unvereinbarkeiten gelten für die von der Republik Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments nicht.

schaft, deren Kapital ausschließlich oder mehrheitlich öffentlich ist, unabhängig von der Art der Bezeichnung, Ämter im Zusammenhang mit der Ausübung diplomatischer Funktionen bei einer externen Vertretung des portugiesischen Staates, wenn sie von Nichtbeamten bekleidet werden, Ämter, die in Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr. 196/93 vom 27. Mai⁽³¹⁾ aufgeführt werden, in Artikel 6 Nr. 1 des Rechtsakts der Gemeinschaft vom 20. September 1976 genannte Ämter, Ausübung von Funktionen des Staatsbeamten bzw. -bediensteten oder anderer öffentlicher Körperschaften, unbeschadet der ehrenamtlichen Ausübung von Lehrämtern im Hochschulwesen und in der Forschung (Artikel 6 des Gesetzes über die Wahl zum Europäischen Parlament).

Das Wahlgesetz sieht keine anderen Hindernisse über die Hindernisse hinaus vor, die sich aus der Regelung über die Nichtwählbarkeit und die Unvereinbarkeit ergeben. Das Gesetz Nr. 64/93 vom 26. August 1993, geändert durch das Gesetz Nr. 28/95 vom 18. August 1995 legt jedoch in Artikel 8 fest, daß die Unternehmen, deren Kapital zu einem Prozentsatz von über 10% im Besitz eines Inhabers eines politischen Amtes ist (wozu gemäß Artikel 1.2g die Abgeordneten des Europäischen Parlaments gehören) nicht das Recht zur Teilnahme an Ausschreibungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, die Ausübung von Handels- bzw. Industrietätigkeiten in Verträgen mit dem Staat und anderen öffentlichen Körperschaften haben. Artikel 9 des genannten Gesetzes Nr. 64/93 legt fest, daß die Inhaber von politischen Ämtern nicht das Recht haben, ehrenamtlich oder gegen Entgelt als Schiedsrichter oder Sachverständiger in irgendeinem Prozeß tätig zu sein, in dem der Staat und andere öffentliche Körperschaften beteiligt sind, wobei das Verbot bis zum Ablauf des Frist eines Jahres nach der entsprechenden Amtsniederlegung fortbesteht.

Finnland

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Das Doppelmandat ist nicht kategorisch untersagt, doch die Ausübung des nationalen Parlamentsmandats ruht für die Zeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament.

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Die Ämter des Justizministers bzw. des stellvertretenden Justizministers, der Richter im Obersten Gerichtshof und des Obersten Verwaltungsgerichts, des Ombudsmanns des Parlaments und des stellvertretenden Ombudsmanns sind mit einem europäischen Mandat unvereinbar. Wird ein Mitglied zum Präsidenten der Republik gewählt, erlischt sein Mandat (Artikel 8 und 9 des Gesetzes über die Wahlen zum Parlament; Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes über die Wahl der Vertreter Finnlands im Europäischen Parlament).

⁽³¹⁾ Es handelt sich insbesondere um Ämter im Kabinett des Präsidenten der Republik und in den damit zusammenhängenden Diensten, im Kabinett des Präsidenten der Versammlung der Republik und in den Kabinetten zur Unterstützung der Fraktionen, das Kabinett des Ministerpräsidenten, die Kabinette von Regierungsmitgliedern, die Kabinette der Minister der Republik für die Autonomen Regionen, die Kabinette der Mitglieder der Regionalregierungen, die Kabinette der Zivilgouverneure und der stellvertretenden Zivilgouverneure und um die Kabinette zur Unterstützung der Vorsitzenden und Vollzeitgemeinderäte der Kommunalkammern.

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar⁽³²⁾

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

In Schweden gibt es keine spezifischen Vorschriften betreffend Ämter oder Tätigkeiten, die mit der Stellung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar sind. Es gelten die im Akt vom 20. September 1976 festgelegten Gründe der Unvereinbarkeit.

Vereinigtes Königreich

2 a) Doppelmandat: Nationales Parlament/EP

Vereinbar⁽³³⁾

2 b) Inkompatibilitäten und etwaige Verbote betreffend Sonstige Ämter oder Tätigkeiten

Vom Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ist ausgeschlossen, wer nach dem House of Commons Disqualification Act oder aus anderen Gründen von der Mitgliedschaft im House of Commons ausgeschlossen ist oder wer das Amt eines Lord of Appeal in Ordinary (auf Lebenszeit ernanntes richterliches Mitglied des House of Lords) bekleidet. Vom Amt eines Parlamentsabgeordneten für einen bestimmten Wahlkreis ist ferner ausgeschlossen, wer nach dem 1975 erlassenen Gesetz über die Mitgliedschaft im Unterhaus von der Vertretung eines bestimmten Wahlkreises ausgeschlossen wurde. Zu den Ausschlußgründen gehören beispielsweise die Tätigkeit im öffentlichen Dienst, der Dienst in den Streitkräften, der Dienst in der Polizei, eine Tätigkeit in der Justiz und bestimmte Ämter, die in dem Gesetz von 1975

⁽³²⁾ Schweden hat im Gesetz 1995:374 keine Vorschriften zum Doppelmandat erlassen. In dem von der Regierung erlassenen Gesetz wurde folgendes verfügt: "Nach Artikel 5 des Akts von 1976 ist ein Doppelmandat zulässig. Diese Vorschrift ist verbindlich und es ist deshalb nicht möglich, das Doppelmandat durch nationale Vorschriften zu verbieten. (...) Vom schwedischen Standpunkt aus könnte es keinen Grund geben, Doppelmandate entgegen den Vorschriften der EU zu verbieten. Jedes Mandat beansprucht seinen Inhaber so sehr, daß allein schon dadurch Doppelmandate verhindert werden. Es könnte deshalb erwartet werden, daß ein Parlamentsmitglied, das zum Mitglied des EP gewählt wird, sein Mandat im Riksdag niederlegt." Alle bei den Wahlen im September 1995 zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählten Mitglieder des nationalen Parlaments gaben am 9. Oktober 1995 anlässlich des Antritts ihres Mandats im Europäischen Parlament das nationale Mandat zurück.

⁽³³⁾ Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, nach der ein Doppelmandat untersagt ist. Es gab und gibt immer wieder Beispiele für Doppelmandate. Die Entscheidung darüber treffen die Parteien oder die Kandidaten selbst. Beispielsweise rät die Labour Party "entschieden" von einem Doppelmandat ab, doch die Konservative Partei hält Doppelmandate "für durchaus vertretbar". Bei einem Mitglied des Oberhauses (Peer), das gleichzeitig MdEP ist, kann nicht davon ausgegangen werden, daß es ein Wahlmandat im Parlament des VK innehat.

aufgeführt werden (z.B. von der Regierung benannte Direktoren von gewerblichen Unternehmen, einige kommunale Beamte etc.)(³⁴)

(³⁴) Allerdings wird in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament folgendes verfügt: "Niemand kann nur deshalb von der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ausgeschlossen werden, weil er a) ein Peer ist, b) von einer Konfession geweiht wurde oder Geistlicher ist; oder c) ein in Artikel 4 des House of Commons Disqualification Act 1975 genanntes Amt bekleidet (Stewardship of Chiltern Hundreds etc.) oder d) zeitweise eines der in Teil II bzw. Teil III des Anhangs 1 im Gesetz 1975 genannten Ämter bekleidet, die zur Zeit einen Ausschluß von der Wählbarkeit als Mitglied im Europäischen Parlament begründen (...)".

3) Folgen einer im Verlauf des Mandats eingetretenen Inkompatibilität oder Nichtwählbarkeit

Belgien

Die Abgeordnetenversammlung beschließt über die in den belgischen Gesetzen vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments darf kein Amt oder Mandat annehmen, das mit seinem Mandat als Abgeordneter im Europäischen Parlament unvereinbar ist, wenn er das letztgenannte Mandat nicht vorher niedergelegt hat (Artikel 42 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahlen zum Europäischen Parlament).

Über eine etwaige Aberkennung des Mandats seiner Mitglieder im Anschluß an einen nach der Wahl und im Verlauf des Mandats eingetretenen Wegfall einer der unter 1 b) genannten Voraussetzungen der Wählbarkeit entscheidet die betreffende Kammer. Was das Europäische Parlament betrifft, enthält das Wahlgesetz vom 21. März 1989 keine spezifischen Vorschriften⁽³⁵⁾.

Dänemark

Gemäß den Artikeln 37 Absatz 3 und 41 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament wird im Falle von Zweifeln, die entweder im Rahmen der Wahlen oder im Verlauf des Mandats an der Gültigkeit der Wahl eines Vertreters oder in der Frage auftreten, ob ein Mitglied seine Wählbarkeit verloren hat, abschließend vom Folketing entschieden. Nach Artikel 42 Absatz 2 des vorstehend genannten Gesetzes kann "ein Vertreter, der nach Benennung in eines der in Absatz 1 aufgeführten Ämter (mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbare Ämter) seinen Sitz im Europäischen Parlament niederlegt, nach der Niederlegung dieses Amtes auf die Liste der Stellvertreter in der Reihenfolge gesetzt werden, die der Zahl der von ihm erhaltenen Stimmen entspricht".

Deutschland

Ein Abgeordneter verliert nach § 22 Abs. 2 EuWG die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
6. rechtskräftigem Verbot der politischen Vereinigung, der er angehört, im Wahlgebiet,
7. Annahme der Wahl zum Bundespräsidenten,

⁽³⁵⁾ In Artikel 43 dieses Gesetzes wird lediglich verfügt: "Die Abgeordnetenversammlung beschließt über die Gültigkeit der Wahlvorgänge, sowohl was die tatsächlich Gewählten als auch was ihre Stellvertreter betrifft. Sie beschließt auf der Grundlage der Vorschriften dieses Gesetzes über die erhobenen Einsprüche. Jeder Einspruch gegen die Wahl muß schriftlich formuliert und innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl beim Urkundsbeamten der Abgeordnetenversammlung eingereicht werden.

8. Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts,
9. Ernennung zum Parlamentarischen Staatssekretär,
10. Ernennung zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages,
11. Ernennung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
12. Annahme der Wahl oder Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung,
13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 EinfA genannten Funktionen, wonach die Mitgliedschaft in der Versammlung unvereinbar ist mit der Eigenschaft als Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats und als Mitglied oder als Träger eines Amtes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften,
14. Berufung in eine Funktion, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist sowie,
15. Übernahme des Amtes des Staatsoberhauptes, eines Richters des Verfassungsgerichts, des Mitglieds einer mit einer deutschen Landesregierung vergleichbaren Regierung sowie Übernahme des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretär in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die Sitze dieser Abgeordneten bleiben unbesetzt (§ 22 Abs. 4 EuWG).

Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine sonstige politische Vereinigung auf Grund des Vereinsgesetzes im Wahlgebiet rechtskräftig verboten worden ist (§ 22 Abs. 5 EuWG)."

"Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 wird entschieden:

1. Im Falle der Nummern 1 und 3 im Wahlprüfungsverfahren, 2. Im Falle der Nummern 2, 5 bis 12, 14 und 15 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages, 3. im Falle der Nummern 4 und 13 vom Europäischen Parlament, indem es das Freiwerden des Sitzes feststellt." (§ 23 Abs. 1)

"Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus." (§ 23 Abs. 2)

"Entscheidet der Ältestenrat des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Zustellung der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes." (§ 23 Abs. 3)

"Entscheidet das Europäische Parlament über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Verkündung der Entscheidung über das Freiwerden des Sitzes aus dem Europäischen Parlament aus." (§ 23 Abs. 4)

"Der Präsident des Deutschen Bundestages unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich über den Grund und den Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft, wenn darüber im Wahlprüfungsverfahren oder durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages entschieden worden ist." (§ 23 Abs. 5).

Griechenland

Die Mitglieder, deren Tätigkeiten bzw. Ämter mit dem parlamentarischen Mandat unvereinbar sind, sind gehalten, innerhalb von acht Tagen nach der endgültigen Bestätigung ihrer Wahl zu erklären, ob sie sich für das parlamentarische Mandat oder die vorstehend genannten Tätigkeiten entscheiden. Wird eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, gehen sie von Rechts wegen ihres parlamentarischen Mandats verlustig. Die Mitglieder, die ein Amt oder eine Tätigkeit übernehmen, das bzw. die ein Grund für die Nichtwählbarkeit bzw. die Unvereinbarkeit mit dem parlamentarischen Mandat ist (Artikel 56 und 57 der Verfassung) verlieren von Rechts wegen ihr Mandat. Außerdem wird in Artikel 55 Absatz 2 der Verfassung verfügt, daß ein Abgeordneter, der das Wahlrecht nicht besitzt, von Rechts wegen seiner Eigenschaft als Abgeordneter verlustig geht. Das Urteil über die Unvereinbarkeit bzw. den Verlust des Mandats eines Abgeordneten gemäß den Artikeln 55 Absatz 2 und 57 der Verfassung obliegt dem Obersten Gerichtshof (Artikel 100 der Verfassung, Absatz 1 Buchstabe c).

Spanien

Wird ein Mitglied des Europäischen Parlaments für einen Sitz oder ein Amt benannt bzw. gewählt, das eine Unvereinbarkeit bzw. eine Nichtwählbarkeit begründet, muß sich der Parlamentarier zwischen dem fraglichen Sitz bzw. Amt und seinem Mandat als Abgeordneter des Europäischen Parlaments entscheiden.

Bei Mitgliedern der Cortes Generales bzw. Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlungen der autonomen Gemeinschaften gilt im Falle der Unvereinbarkeit das zuletzt erworbene parlamentarische Mandat (Artikel 211.3 des L.O.R.E.G.)⁽³⁶⁾.

Tritt einer der unter Ziffer 1.b) aufgeführten Gründe der Nichtwählbarkeit während der Dauer des Mandats auf, führt dieser Umstand grundsätzlich zur Aussetzung bzw. zum Verlust des Mandats. Was die Abgeordneten im Europäischen Parlament betrifft, enthält das L.O.R.E.G. keine

⁽³⁶⁾ Dies bedeutet mit anderen Worten: Ein Abgeordneter oder Senator (bzw. ein Mitglied einer regionalen gesetzgebenden Versammlung) kann bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidieren, doch im Falle seiner Wahl verliert er automatisch seinen Status als spanischer Abgeordneter, Senator oder Mitglied der betreffenden gesetzgebenden Versammlung (würde dagegen ein spanischer Abgeordneter im Europäischen Parlament bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung, zum Senat oder zu einer der 17 Regionalversammlungen kandidieren, würde er im Falle seiner Wahl automatisch sein europäisches Mandat verlieren).

Allerdings hat - bei Zugrundelegung einer gewissen formellen und restriktiven Auslegung des Begriffes "zuletzt erworbenes parlamentarisches Mandat" der Abgeordnete bzw. Senator bzw. das Mitglied einer regionalen gesetzgebenden Versammlung, der bzw. das sich als Kandidat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament hat aufstellen lassen (und umgekehrt der spanische Europaabgeordnete, der bei den National- oder Regionalwahlen kandidiert hat), das Recht, vor der offiziellen Verkündung der gewählten Abgeordneten auf seine Kandidatur zu verzichten. Erst mit der Verkündung wird davon ausgegangen, daß der siegreiche Kandidat sein Mandat "erworben" hat ... Folgt man weiter dieser Auslegung, würde ein Kandidat auf der Liste mit dem Vorabverzicht auf sein Mandat (oder, um genauer zu sein, auf die Möglichkeit, ein Mandat zu erwerben) automatisch dem nachfolgenden Kandidat auf der Liste die Möglichkeit geben, den betreffenden Sitz zu übernehmen. Es würde also eine gewisse Versuchung für populäre Abgeordnete oder Senatoren bestehen, auf der Wahlliste an erster, zweiter oder dritter Stelle zu kandidieren, ausschließlich in der Absicht, direkt nach den Wahlen von der Kandidatur zurückzutreten und ihren Sitz weniger bekannten und weniger einflußreichen Kandidaten zu überlassen, die die Wähler überhaupt nicht gewählt haben. Da jedoch dieser Fall bisher nicht aufgetreten ist, gibt es keinen Präzedenzfall, der eine Auslegung stützen oder - im Gegenteil - widerlegen könnte, die im übrigen weit davon entfernt ist, einstimmig von den Wahlrechtsexperten anerkannt zu werden (Informationen der zuständigen Dienststelle der Abgeordnetenversammlung).

spezifischen Vorschriften über das Verfahren einer möglichen Aberkennung des Mandats des in Spanien gewählten Vertreters, der sich in einer solchen Situation befindet.

Frankreich

Tritt der Grund der Nichtwählbarkeit im Verlauf des Mandats auf, führt er zum Erlöschen des Mandats. Die entsprechende Feststellung erfolgt durch Erlaß.

Im übrigen ist in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 77-729 vom 7. Juli 1977 vorgesehen, daß das Mandat eines in Spanien gewählten Vertreters, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für gewählt erklärt wird, per Erlaß für erloschen erklärt wird.

Was die Inkompatibilität betrifft, muß der Abgeordnete, der während der Dauer seines Mandats eines der im Gesetz genannten Mandate oder Ämter (siehe Ziffer 2) annimmt, gemäß den beiden letzten Unterabsätzen von Artikel 6 des vorstehend genannten Gesetzes innerhalb von 15 Tagen die Unvereinbarkeit beenden. Jeder Wähler kann eine Klage beim Staatsrat einreichen (der ebenfalls das für Wahlstreitigkeiten zuständige Organ ist), um die Unvereinbarkeit feststellen zu lassen. Wird im Beschluß des Staatsrates die Unvereinbarkeit festgestellt, so wird davon ausgegangen, daß der Abgeordnete auf sein Mandat verzichtet hat.

Irland

Treten für ein in Irland gewähltes Mitglied des Parlaments die vorstehend genannten Ausschlußgründe ein bzw. übernimmt ein solches Mitglied eines der genannten Ämter, verliert der Betreffende seine Mitgliedschaft im Parlament (Gesetz über die Wahlen zum Europäischen Parlament, Artikel 7).

Italien

In Artikel 6 des Gesetzes 18/1979 sind zwei Arten von "nationalen" Inkompatibilitäten vorgesehen: Präsident der Regionalregierung und Mitglied der Regionalregierung. Inhaber eines der entsprechenden Ämter müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Verkündung dem nationalen Wahlamt ihre Entscheidung mitteilen. In Ermangelung einer solchen Mitteilung erklärt das Wahlamt den Betreffenden für abgesetzt und ersetzt ihn durch den auf der Liste nachfolgenden Kandidaten; allerdings kann der für abgesetzt erklärte Kandidat innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen⁽³⁷⁾.

Treten die Gründe der Nichtwählbarkeit in Verbindung mit dem Verlust des Wahlrechts während der Dauer des Mandats ein, führen sie im Grundsatz zum Erlöschen des Mandats. Allerdings enthält das Gesetz Nr. 18 vom 24.1.1979 keine spezifischen Vorschriften für das Verfahren für

⁽³⁷⁾ Es sei darauf verwiesen, daß das Erfordernis der "Option" auch für den Kandidaten gilt, der in mehreren Wahlkreisen gewählt worden ist (die Option hat innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Wahlergebnisses zu erfolgen), und daß in Italien Zweifel über die Auslegung der Vorschriften in Verbindung mit der Möglichkeit aufgetreten sind, daß der Gewählte, bei dem ein Unvereinbarkeitsgrund besteht, während der ersten dreißig Tage sein Mandat im Europäischen Parlament wahrnehmen kann (in einem solchen Falle ist es nicht möglich, den noch nicht für abgesetzt erklärten Gewählten an der Teilnahme an etwaigen Sitzungen bzw. Tagungen des Europäischen Parlaments zu hindern).

ein etwaiges Erlöschen des Mandats der italienischen Abgeordneten im Europäischen Parlament aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung, wenn eine solche Entscheidung nach den Wahlen und im Verlauf des Mandats getroffen wird.

Luxemburg

In Artikel 88 des Gesetzes vom 25. Februar 1979 über die Direktwahl der Vertreter des Großherzogtum Luxemburgs im Europäischen Parlament (geänderte Fassung) wird folgendes verfügt: "Die Abgeordnetenkammer äußert sich nur zur Gültigkeit der Wahlvorgänge, die Gegenstand nationaler Gesetze sind. Jeder Einspruch gegen diese Vorgänge muß schriftlich formuliert und innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl beim Urkundsbeamten der Abgeordnetenkammer eingereicht werden."

In Artikel 89 des vorstehend genannten Gesetzes heißt es: "Das Europäische Parlament prüft die Mandate der Vertreter und beschließt über Anfechtungen, die ggf. aufgrund der Vorschriften des Akts über die allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Parlaments erhoben werden können. Jedoch wird über die Anfechtungen, die sich auf nationale Vorschriften beziehen, auf welche im betreffenden Akt verwiesen wird, von der Abgeordnetenkammer entschieden."

In Artikel 101 des Wahlgesetzes heißt es: "Nimmt ein Abgeordneter ein Amt, eine Beschäftigung oder einen Auftrag an, die mit seinem Mandat unvereinbar sind, oder ... wird er in seine alten Ämter wieder eingesetzt, geht er von Rechts wegen seines Mandats als Abgeordneter verlustig."

In Artikel 99 des Wahlgesetzes in der am 31. Juli 1924 geänderten Fassung wird verfügt, daß der Verlust einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit den Verlust des Mandats nach sich zieht. Diese Vorschrift gilt gemäß Artikel A des geänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 ebenfalls für die Wahl der Vertreter des Großherzogtums Luxemburg im Europäischen Parlament.

Niederlande

"Artikel Y 28 (Wahlgesetz)

Sobald unwiderruflich feststeht, daß ein Mitglied des Europäischen Parlaments eine der in Artikel Y 4 aufgeführten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht besitzt oder eine infolge der nationalen Bestimmungen mit der Mitgliedschaft unvereinbare Stellung bekleidet, hört er auf, Mitglied zu sein. Der Präsident der Zweiten Kammer richtet unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und an den Vorsitzenden des Zentralen Wahlbüros.

Artikel Y 29 (Wahlgesetz)

1. Tritt bei einem Mitglied des Europäischen Parlaments einer der in Artikel Y 28 genannten Fälle ein, richtet es - unter Angabe der Gründe - eine entsprechende Mitteilung an den Präsidenten der Zweiten Kammer.

2. Erfolgt keine Mitteilung und kommt der Präsident der Zweiten Kammer zu der Auffassung, daß für ein Mitglied des Europäischen Parlaments einer der in Artikel Y 28 aufgeführten Fälle eingetreten ist, richtet er eine schriftliche Mahnung an den Betreffenden.

3. Es steht dem Betreffenden frei, die Angelegenheit spätestens am achten Tag nach dem Datum der in Absatz 2 genannten Mahnung dem Urteil der Zweiten Kammer zu unterwerfen."

Österreich

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. A bzw. C erkennt der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen der Wahl zum Europäischen Parlament bzw. auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Republik Österreich.

Portugal

Das Gesetz über die Wahl zum Europäischen Parlament regelt diese Angelegenheit nicht ausdrücklich. Es gibt jedoch verschiedene Bezugnahmen in den Rechtsvorschriften, die auf eine etwaige Situation der Nichtwählbarkeit bzw. Unvereinbarkeit, die nach der Wahl eingetreten ist, anwendbar sind.

So legt das Gesetz Nr. 64/93, dessen Anwendungsbereich durch das Gesetz Nr. 28/95 auch auf die Abgeordneten des Europäischen Parlaments erweitert wurde, in Artikel 10 fest, daß die Inhaber von politischen Ämtern 60 Tage vor der Amtsübernahme beim Verfassungsgericht eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Unvereinbarkeiten bzw. Hindernissen hinterlegen müssen, die eine Aufzählung aller Ämter, Funktionen und beruflichen Tätigkeiten, die der Unterzeichner ausübt, desweiteren jedwede Beteiligungen des Unterzeichners enthält, wobei es dem Verfassungsgericht obliegt, diese Erklärungen zu untersuchen, zu überprüfen und zu sanktionieren. Die schuldhafte Nichtvorlage dieser Erklärung beim Verfassungsgericht impliziert den Verlust des Mandats.

Ferner kann die schuldhafte Nichtvorlage der Einkommenserklärungen innerhalb der vorgesehenen Fristen beim Verfassungsgericht den Verlust des Mandats und sogar ein fünfjähriges Verbot der Ausübung des Amtes implizieren (Artikel 3 des Gesetzes Nr. 4/83 vom 2. April 1983, geändert durch das Gesetz Nr. 25/95 vom 18. August 1995 über die öffentliche Kontrolle der Vermögensverhältnisse der Inhaber von politischen Ämtern).

Das Gesetz Nr. 34/87 vom 16. Juli 1987 über Amtsdelikte von politischen Amtsträgern sieht vor, daß die endgültige Verurteilung von gewählten Inhabern von politischen Ämtern wegen Amtsdelikten bei der Ausübung ihrer Funktionen den Verlust des Mandats zur Folge hat (Artikel 29)⁽³⁸⁾. Artikel 36 legt fest, daß für die von Portugal benannten Abgeordneten im Europäischen Parlament bezüglich ihrer Festnahme oder Inhaftierung wie auch der Verurteilung wegen Amtsdelikten, die sie bei der Ausübung ihrer Funktion begehen, die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen und, soweit dies mit dem Wesen des Europäischen Parlaments vereinbar ist, die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3/85 vom 13. März 1985 mit den notwendigen Anpassungen gelten (Statut der Abgeordneten der Versammlung der Republik, inzwischen geregelt durch das Gesetz Nr. 7/93)⁽³⁹⁾.

Artikel 66 des Strafgesetzbuchs sieht vor, daß der Inhaber eines öffentlichen Amtes, der bei der Ausübung der Tätigkeit, für die er gewählt wurde, eine Straftat begeht, die eine Haftstrafe von mehr als drei Jahren nach sich zieht, diese Tätigkeit für einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht ausüben darf, wenn die Tat:

⁽³⁸⁾ Zu den in diesem Gesetz genannten Verbrechen gehören Hochverrat, Anschläge gegen den Rechtsstaat oder Nötigung von Verfassungsorganen, Verletzung von Normen der Haushaltsausführung, passive und aktive Korruption, Unterschlagung, Amtsmißbrauch und Verletzung des Staatsgeheimnisses. Dieses Gesetz gilt ausdrücklich für die Abgeordneten im Europäischen Parlament (gemäß Artikel 3e)).

⁽³⁹⁾ Artikel 8 Nr. 1 a) des Statuts der Abgeordneten der Versammlung der Republik sieht vor, daß diejenigen Abgeordneten ihr Mandat verlieren, die von irgendeiner im Gesetz vorgesehenen Unfähigkeit bzw. Unvereinbarkeit betroffen sind, auch durch Tatbestände vor ihrer Wahl, da die Versammlung Sachverhalte nicht erneut bewerten kann, die Gegenstand eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses oder eines früheren Beschlusses dieser Versammlung waren.

- a) mit einem krassen und gravierenden Amtsmissbrauch oder mit einer offenkundigen gravierenden Verletzung der Amtspflichten einhergeht;
- b) die mangelnde Würde für die Ausübung des Amtes belegt;
- c) den Verlust des für die Amtsausübung nötigen Vertrauens impliziert.

Finnland

Verliert ein gewählter Vertreter seine Wählbarkeit oder wird er in eines der unter 2.b genannten Ämter ernannt oder gewählt, erlischt sein parlamentarisches Mandat (Artikel 3 des Gesetzes über die Wahl der Vertreter Finnlands im Europäischen Parlament)⁽⁴⁰⁾

Schweden

Einspruch gegen die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament kann bei einem vom Riksdag ernannten Wahlprüfungsausschuß eingelegt werden (Artikel 43 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament). In den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird auf das schwedische Wahlgesetz verwiesen (Kapitel 15, Artikel 4, 5, 6 und 9).

Was eine während des Mandats eintretende Nichtwählbarkeit bzw. den Verlust des Mandats im Europäischen Parlament betrifft, gibt es keine Vorschrift darüber, wie ein Mitglied in anderen Fällen als dem im vorstehenden Absatz erwähnten seines Mandats enthoben werden kann⁽⁴¹⁾.

⁽⁴⁰⁾ In Artikel 8 Absatz 4 des finnischen Parlamentsgesetzes wird folgende verfügt: "Ist ein gewählter Vertreter im Anschluß an die Wahl wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder wegen eines Wahlvergehens, Wahlbetrug, Wahlfälschung oder Fälschung der Wahlergebnisse bei einer Parlamentswahl zu einer Haftstrafe verurteilt worden, ist das Parlament befugt, darüber zu entscheiden, ob der Betreffende weiterhin sein Mandat als Abgeordneter ausüben darf. Wenn die Art des Vergehens oder die Art und Weise, wie das Vergehen begangen wurde, erkennen läßt, daß der Zuwiderhandelnde des für sein parlamentarisches Mandat erforderlichen Vertrauens und Ansehens nicht würdig ist, kann das Parlament nach Konsultation des Ausschusses für Verfassungsrecht dem Betreffenden sein parlamentarisches Mandat mit einem Beschluß entziehen, der von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen getragen wird, sofern der Zuwiderhandelnde nicht selbst das Parlament um Rücknahme des Mandats ersucht hat. Diese Vorschrift wird erfüllt, sobald das Berufungsgericht seinen Beschluß bekanntgegeben hat, auch wenn dieser Beschluß nicht endgültig ist. Allerdings verfolgt das Parlament - unbeschadet des Berufungsrechts - die Angelegenheit weiter, und zwar im Anschluß an und auf der Grundlage des Beschlusses des untergeordneten Gerichts, wenn der betreffende Beschluß des Parlaments von mindestens fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen unterstützt wird (21. April 1995/580)." Allerdings gibt es in Anbetracht des Wortlauts von Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes über die Wahl der Vertreter Finnlands im Europäischen Parlament (wo ein allgemeiner Hinweis auf die Artikel 8 und 9 des Parlamentsgesetzes gegeben wird, jedoch nur die Inhaber der in den betreffenden Artikeln genannten Ämter und Stellungen genannt werden) und in Ermangelung eines Kommentars zu dieser Angelegenheit in den Erläuterungen zu Artikel 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Europäischen Parlament in der Regierungsvorlage 351/1994 keine Grundlage bzw. keine unumstößliche Grundlage für die Behauptung, daß die in Artikel 8 Absatz 4 des (finnischen) Parlamentsgesetzes festgelegte Vorschrift in einer derartigen Situation ebenfalls für die gewählten Vertreter Finnlands im Europäischen Parlament gilt.

⁽⁴¹⁾ Was die Wahlen zum schwedischen Riksdag (Prüfung und Folgen der Nichtwählbarkeit bzw. der Inkompatibilität) betrifft, ist in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, daß der Wahlprüfungsausschuß beschließen kann, daß ein Mitglied des schwedischen Riksdag sein Mandat zurückgeben muß, wenn sich herausstellt, daß es nach Artikel 10 Kapitel 3 des entsprechenden Regierungserlasses (aktives und passives Wahlrecht) nicht wählbar ist. Ein Mitglied des schwedischen Riksdag kann ebenfalls seines Mandates enthoben werden, wenn eine von ihm begangene Straftat zeigt, daß es offenkundig für das Amt ungeeignet ist. Jeder diesbezügliche Beschluß muß von einem Gericht gefaßt werden (Artikel 7 Absatz 4 des Regierungserlasses).

Vereinigtes Königreich

Verliert ein Mitglied des Europäischen Parlaments nach Artikel 5 des Gesetzes von 1978 über die Wahlen zum Europäischen Parlament seinen Anspruch auf ein Mandat, wird das Freiwerden seines Sitzes festgestellt.

Artikel 6 des Gesetzes von 1978 über die Wahlen zum Europäischen Parlament ("Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Aberkennung des Mandats nach Artikel 5") lautet wie folgt: 1) "Jede Person, die vorbringt, daß eine andere Person, die sich für ein Mandat im Europäischen Parlament bewirbt, zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder im Anschluß an die Wahl die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Gericht anrufen, um eine entsprechende Erklärung bzw. Feststellung zu erwirken; der Beschluß des Gerichts über den Antrag hat endgültigen Charakter (...)". (3) Gemäß diesem Artikel kann keine Erklärung bzw. Feststellung zu einer Person aus Gründen abgegeben werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bestanden, wenn ein Wahlantrag anhängig ist bzw. eingereicht wurde, in dem die Nichterfüllung der Voraussetzungen für ein Mandat aus den genannten Gründen in Frage gestellt wird oder in Frage gestellt wurde. (4) Jede vom Gericht im Zusammenhang mit einem Antrag nach diesem Artikel abgegebene Erklärung wird dem Minister umgehend in schriftlicher Form mitgeteilt. "(5) Das Gericht im Sinne dieses Artikels ist der High Court, der Court of Session oder der High Court of Justice in Nordirland, je nachdem, ob der Europawahlkreis, auf den sich der Antrag bezieht, in England und Wales oder Schottland und Nordirland liegt; in diesem Artikel bedeutet "disqualifiziert" disqualifiziert im Sinne des Artikels 5 für das Amt eines Abgeordneten im Europäischen Parlament (unabhängig davon, ob die fehlende Qualifizierung generell gilt oder sich auf einen bestimmten Europawahlkreis bezieht).

4. Rechtsgrundlage

Belgien

- Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahlen zum Europäischen Parlament, geändert durch Gesetz vom 11. April 1994.
- Gesetz vom 6. August 1931 (geänderte Fassung) über die Unvereinbarkeiten und Verbote für Minister, ehemalige Minister und Staatsminister sowie die Mitglieder der gesetzgebenden Kammern.

Dänemark

- Gesetz über die Wahl der dänischen Vertreter im Europäischen Parlament, ABl. Nr. 157 vom 04.03.1994, Kapitel 2 und 11.

Deutschland

- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) in der Neufassung vom 8. März 1994 (Bundesgesetzblatt I S. 423) unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 14. März 1994 (BGB1. I S. 555).
- Bundeswahlgesetz (BWG) vom 7. Mai 1956 in der Neufassung vom 23. Juli 1993 (BGB1. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 Zwölftes ÄndG v. 10.5.1994 (BGB1. I S. 993), soweit das EuWG nichts anderes bestimmt.
- Verordnung über Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung - EuWO) vom 27. Juli 1988 (BGB1. I S. 1453, 1989 I S. 228), zuletzt geändert am 15. März 1994 (BGB1. I S. 544). Die EuWO ist vom Bundesministerium des Innern gemäß § 25 EuWG erlassen worden.
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz - EuAbgG) vom 6.4.1979 (BGB1. I 413), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten vom 15.12.1995 (BGB1. I S. 1718, 1721, Art. 3) und Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 19.6.1996 (BGB1. I S. 843, Art. 2).
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.2.1996 (BGB1. I S. 326).
- Deutsches Richtergesetz (DRiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.4.1972 (BGB1. I S. 713).
- Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1995 (BGB1. I S. 1737).

Griechenland

- Gesetz 1180/1981, Gesetz 1443/84, Gesetz 2196/1994 über die Modalitäten der Wahl der griechischen Vertreter im Europäischen Parlament
- griechische Verfassung (Artikel 51, 55, 56, 57).
- Präsidialerlaß 92/1994 zur Kodifizierung der Wahlgesetzgebung
- Strafgesetzbuch (Artikel 59 und 60).

Spanien

- Organgesetz 5/1985 vom 19. Juni über die allgemeine Wahlordnung (ABl. Nr. 147 vom 20. Juni), geändert durch Organgesetz 1/1987 vom 2. April (ABl. Nr. 80 vom 3. April), durch Organgesetz 8/1991 vom 13. März (ABl. Nr. 63 vom 14. März), durch Organgesetz 6/1992 vom 2. November (ABl. Nr. 264 vom 3. November) und durch Organgesetz 13/1994 vom 13. März (ABl. Nr. 77 vom 31. März).

Frankreich

- Gesetz Nr. 77-729 vom 7. Juli 1977 über die Wahl der Vertreter im Europäischen Parlament sowie Erlaß Nr. 79-160 vom 28. Februar 1979, vervollständigt und geändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1994, über die Ausübung des passiven Wahlrechts durch die in Frankreich ansässigen Bürger der Europäischen Union bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (Gesetz Nr. 94-104, Amtsblatt vom 8. Februar 1994, S. 2124-2155).
Nach dem Gesetz Nr. 77-729 finden mehrere Artikel der Wahlordnung, die für die nationalen Parlamentarier gelten, ebenfalls auf die Vertreter im Europäischen Parlament Anwendung.

Irland

- Gesetze von 1977, 1984, 1993 über die Wahlen zum Europäischen Parlament; Erlasse zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 1994
- Wahlgesetz von 1992, Artikel 41 und 42
- Verfassung, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 35 Absatz 3.

Italien

- Gesetz vom 24. Januar 1979, Nr. 18 - Wahl der Vertreter Italiens im Europäischen Parlament, ebenfalls geändert durch Gesetz 9/1989 und Gesetzesdekret Nr. 408/1994, Artikel 3, 4, 5 und 6.
- Erlaß des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223, Artikel 2.

Luxemburg

- Gesetz vom 25. Februar 1979 über die Direktwahl der Vertreter des Großherzogtum Luxemburgs im Europäischen Parlament, geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1994.
- Wahlgesetz in der geänderten Fassung vom 31. Juli 1924.
- Verfassung, Artikel 53 und 54.

Niederlande

- Wahlgesetz, Artikel Y 3, Y 4, B 5, Y 28, Y 29.
- Gesetz über die Inkompatibilitäten zwischen Generalstaaten und Europäischem Parlament, Artikel 2.

Österreich

- Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz-EuWEG), 1996.
- Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung-EuWO), 1996.

Portugal

- Wahlgesetz für das Europäische Parlament, Nr. 14/87, vom 20. April, geändert durch Gesetz Nr. 4/94 vom 9. März.
- Wahlgesetz für die Versammlung der Republik, Nr. 14/79, vom 16. November, geändert durch Gesetz Nr. 10/95 vom 7. April.
- Gesetz Nr. 64/93 vom 26. August, geändert durch Gesetz Nr. 28/95 vom 18. August (rechtliche Regelung von Unvereinbarkeiten und Verhinderungsgründen bei den Inhabern von politischen Ämtern).

Finnland

- Gesetz über die Wahl der Vertreter Finnlands im Europäischen Parlament, Artikel 2 und 3
- Parlamentsgesetz, Artikel 6-9.

Schweden

- Gesetz über die Wahlen zum Europäischen Parlament (1995:374)⁽⁴²⁾

Vereinigtes Königreich

- Gesetze von 1978, 1981 und 1993 über die Wahlen zum Europäischen Parlament; für Nordirland und Schottland geltende Vorschriften über die Wahlen zum Europäischen Parlament; Bestimmungen von 1994 über die Wahlen zum Europäischen Parlament
- Gesetz von 1975 über die Aberkennung von Mandaten der Mitglieder des House of Commons
- Gesetze von 1983 und 1985 über die Volksvertretung.

⁽⁴²⁾ Für die Wahl der ersten schwedischen Vertreter im Europäischen Parlament, die im schwedischen Riksdag erfolgte, wurde ein zeitlich befristetes Gesetz erlassen (1994:1650 *Riksdagens val av företrädare för Sverige i Europaparlamentet*). Im Gesetz wurde auf die Vorschriften des Riksdagsgesetzes über die Parlamentswahlen verwiesen, die für Benennungen innerhalb des Riksdag gelten. Für die Wahlen zum Europäischen Parlament, die im September 1995 stattfanden, wurde ein weiteres Gesetz in Kraft gesetzt (1995:374 *Val till Europaparlamentet*). In diesem Gesetz wurde teilweise (was die Durchführung der Wahl betrifft) auf das schwedische Wahlgesetz verwiesen. Das Gesetz über die Wahlen zum Europäischen Parlament (1995:374) beruhte auf einer Regierungsvorlage (Vorlage 1994/95:154). Das Gesetz galt nur für die Wahl im Jahr 1995, da das allgemeine Wahlgesetz vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament geändert werden wird. In dem aufgrund einer Vorlage der Regierung erlassenen Gesetz hieß es, daß die gesetzlich verankerten Regeln und Grundsätze in Zukunft weiterhin Anwendung finden werden. Die in dieser Studie enthaltenen Angaben beziehen sich auf das Gesetz über die Wahlen zum Europäischen Parlament (1995:374).